



# **Wald- und Landschaftspflege**

**Gütesicherung**  
**RAL-GZ 244**

Ausgabe Juli 2014



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: [ral-institut@ral.de](mailto:ral-institut@ral.de)  
Internet: [www.ral.de](http://www.ral.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 20

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260**  
**E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Wald- und Landschaftspflege**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 244**

**Gütegemeinschaft  
Wald- und Landschaftspflege e.V.  
Dorfstraße 41  
34632 Jesberg  
Tel.: (0 66 95) 91 16 63  
Fax: (0 66 95) 91 14 64  
E-Mail: [info@ral-ggwl.de](mailto:info@ral-ggwl.de)  
Internet: [www.ral-ggwl.de](http://www.ral-ggwl.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im Juli 2014 erfolgt die Erweiterung der Gütesicherung auf den Bereich des Holztransport.

Sankt Augustin, im Juli 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**



# INHALTSVERZEICHNIS



## **I Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege**

1	Geltungsbereich . . . . .	1
1.1	Besonderes . . . . .	1
1.2	Mitgeltende Vorschriften . . . . .	1
2	Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen . . . . .	2
3	Überwachung . . . . .	2
3.1	Allgemeines . . . . .	2
3.2	Grundsätze . . . . .	2
3.3	Erstprüfung . . . . .	3
3.4	Laufende Überwachung . . . . .	4
3.4.1	Eigenüberwachung . . . . .	4
3.4.2	Fremdüberwachung . . . . .	5
3.4.2.1	Allgemeines . . . . .	5
3.4.2.2	Vermehrung der Fremdüberwachung . . . . .	5
3.5	Wiederholungsprüfung . . . . .	5
3.6	Prüfprotokolle und -kosten . . . . .	6
4	Kennzeichnung . . . . .	6
5	Änderungen . . . . .	6
<b>Anlage 1</b>	Eigenüberwachungsprotokoll . . . . .	7
<b>Anlage 2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	9

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte**

1-1	Geltungsbereich . . . . .	13
1-1.1	Allgemeines . . . . .	13
1-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	13
1-2.1	Definition . . . . .	13
1-2.2	Gütemerkmale . . . . .	13
1-3	Überwachung . . . . .	27
1-3.1	Grundsätze . . . . .	27
1-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	27
1-3.3	Erstprüfung . . . . .	27
1-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	27
1-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	27
1-4	Kennzeichnung . . . . .	27



# INHALTSVERZEICHNIS

1-5	Änderungen . . . . .	28
<b>Anlage 1-1</b>	Eigenüberwachung . . . . .	29
<b>Anlage 1-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	29
<b>Anlage 1-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung . . . . .	30

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzurückung**

2-1	Geltungsbereich . . . . .	33
2-1.1	Allgemeines . . . . .	33
2-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	33
2-2.1	Definition . . . . .	33
2-2.2	Güterkmale . . . . .	33
2-3	Überwachung . . . . .	46
2-3.1	Grundsätze . . . . .	46
2-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	46
2-3.3	Erstprüfung . . . . .	46
2-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	46
2-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	46
2-4	Kennzeichnung . . . . .	46
2-5	Änderungen . . . . .	47
<b>Anlage 2-1</b>	Eigenüberwachung . . . . .	48
<b>Anlage 2-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	48
<b>Anlage 2-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung . . . . .	49

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung**

3-1	Geltungsbereich . . . . .	53
3-1.1	Allgemeines . . . . .	53
3-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	53
3-2.1	Definition . . . . .	53
3-2.2	Güterkmale . . . . .	53
3-3	Überwachung . . . . .	64
3-3.1	Grundsätze . . . . .	64
3-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	64
3-3.3	Erstprüfung . . . . .	64

# INHALTSVERZEICHNIS



3-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	64
3-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	64
3-4	Kennzeichnung . . . . .	64
3-5	Änderungen . . . . .	65
<b>Anlage 3-1</b>	Protokoll der Eigenüberwachung . . . . .	66
<b>Anlage 3-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	66
<b>Anlage 3-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung. . . . .	67

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau**

4-1	Geltungsbereich . . . . .	71
4-1.1	Allgemeines . . . . .	71
4-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	71
4-2.1	Definition . . . . .	71
4-2.2	Gütermerkmale . . . . .	71
4-3	Überwachung. . . . .	80
4-3.1	Grundsätze . . . . .	80
4-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	80
4-3.3	Erstprüfung . . . . .	80
4-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	80
4-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	80
4-4	Kennzeichnung . . . . .	80
4-5	Änderungen . . . . .	81
<b>Anlage 4-1</b>	Protokoll der Eigenüberwachung . . . . .	82
<b>Anlage 4-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	82
<b>Anlage 4-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung. . . . .	83

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Landschaftspflege**

5-1	Geltungsbereich . . . . .	89
5-1.1	Allgemeines . . . . .	89
5-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	89
5-2.1	Definition . . . . .	89
5-2.2	Gütermerkmale . . . . .	90



# INHALTSVERZEICHNIS

5-3	Überwachung	104
5-3.1	Grundsätze	104
5-3.2	Leistungsbezogene Prüfung	104
5-3.3	Erstprüfung	104
5-3.4	Eigenüberwachung	104
5-3.5	Fremdüberwachung	104
5-4	Kennzeichnung	104
5-5	Änderungen	105
<b>Anlage 5-1</b>	Eigenüberwachung	106
<b>Anlage 5-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung	106
<b>Anlage 5-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung	107

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht**

6-1	Geltungsbereich	111
6-1.1	Allgemeines	111
6-2	Güte- und Prüfbestimmungen	111
6-2.1	Definition analog §2/9 FoVG	111
6-2.2	Güterkmale	111
6-3	Überwachung	122
6-3.1	Grundsätze	122
6-3.2	Leistungsbezogene Prüfung	122
6-3.3	Erstprüfung	122
6-3.4	Eigenüberwachung	122
6-3.5	Fremdüberwachung	122
6-4	Kennzeichnung	122
6-5	Änderungen	123
<b>Anlage 6-1</b>	Eigenüberwachung	124
<b>Anlage 6-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung	124
<b>Anlage 6-3</b>	Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung	125



# INHALTSVERZEICHNIS



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze**

7-1	Geltungsbereich . . . . .	129
7-1.1	Allgemeines . . . . .	129
7-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	129
7-2.1	Definition . . . . .	129
7-2.2	Gütemerkmale . . . . .	129
7-3	Überwachung. . . . .	140
7-3.1	Grundsätze . . . . .	140
7-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	140
7-3.3	Erstprüfung . . . . .	140
7-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	140
7-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	140
7-4	Kennzeichnung . . . . .	140
7-5	Änderungen . . . . .	141
<b>Anlage 1</b>	Betriebliche Dokumentation (Ernteprotokoll). . . . .	142
<b>Anlage 2</b>	Karte Herkunftsgebiete nach SCHMIDT & KRAUSE (1997). . . . .	143
<b>Anlage 3</b>	Datenblatt Erntebestand gebietsheimischer Gehölze. . . . .	145
<b>Anlage 7-1</b>	Eigenüberwachung . . . . .	149
<b>Anlage 7-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	149
<b>Anlage 7-3</b>	Prüfschema des Protokolls zur Fremdüberwachung . . . . .	150

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport**

8-1	Geltungsbereich . . . . .	155
8-1.1	Allgemeines . . . . .	155
8-2	Güte- und Prüfbestimmungen . . . . .	155
8-2.2	Gütemerkmale . . . . .	155
8-3	Überwachung. . . . .	162
8-3.1	Grundsätze . . . . .	162
8-3.2	Leistungsbezogene Prüfung . . . . .	162



# INHALTSVERZEICHNIS

8-3.3	Erstprüfung . . . . .	162
8-3.4	Eigenüberwachung . . . . .	162
8-3.5	Fremdüberwachung . . . . .	162
8-4	Kennzeichnung . . . . .	162
8-5	Änderungen . . . . .	163
<b>Anlage 8-1</b>	Eigenüberwachung . . . . .	164
<b>Anlage 8-2</b>	Protokoll der Fremdüberwachung . . . . .	164
<b>Anlage 8-3</b>	Prüfschema der Fremdüberwachung . . . . .	165



## 1 Geltungsbereich

Diese *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* legen die Rahmenbedingungen für Leistungen der Wald- und Landschaftspflege fest und gelten für die Bereiche Holzernte, Holzurückung, Waldverjüngung, forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht einschließlich der Forstpflanzenanzucht für den Kurzumtrieb, Anzucht gebietsheimischer Gehölze und den Holztransport. Die Gütegemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, zeitnah auch den Bereich Forstingenieurleistungen in die Gütesicherung zu integrieren und im Rahmen von *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* reproduzierbare Güteanforderungen festzulegen.

### 1.1 Besonderes

Die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten nur in Verbindung mit den *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* für die einzelnen Leistungsbereiche.

### 1.2 Mitgeltende Vorschriften

Die *Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Normen jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Wald- und Landschaftspflege beziehen. Beispielhaft sind jeweils in neuester Fassung einzuhalten

- Bundeswaldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Forstvermehrungsgesetz,
- die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der jeweiligen Landesfassung, wie z.B. das Wald- bzw. Forstgesetz, das Landschaftsschutzgesetz, das Wassergesetz, die Bauordnung, das Straßengesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Abmarkungsgesetz,
- sowie die Regeln der Waldarbeit,

in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/VOB) sowie die Richtlinie „Ländlicher Wegebau“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V..

Ebenso gelten die PEFC- und FSC-Standards für Deutschland, soweit sie die Tätigkeit des Unternehmers betreffen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, vor jeder Maßnahme eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften durchzuführen.



Für arbeitsmedizinische Belange gelten die Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Vorgaben der Berufsgenossenschaften.

## 2 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen

Die grundlegenden Anforderungen an Leistungen der Wald- und Landschaftspflege sind in den im Abschnitt 1.2 angeführten Gesetzen, Verordnungen und Normen niedergelegt, wobei deren Einhaltung als Eingangsvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Erstprüfung vorgeschrieben wird. Hierbei sind die Abschnitte der Vorschriften relevant, die sich auf den Geltungsbereich der *Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* beziehen.

## 3 Überwachung

### 3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in

- Grundsätze,
- Erstprüfung,
- Laufende Überwachung (Eigenüberwachung, Fremdüberwachung),
- Wiederholungsprüfung,
- Prüfprotokoll und -kosten.

### 3.2 Grundsätze

Die Prüfungspflicht von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege beginnt mit der Antragstellung gemäß Abschnitt 2.2 der Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens „Wald- und Landschaftspflege“ in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz „Holztransport“.

Den Antrag kann nur stellen, wer über eigenes Personal und eigene Technik verfügt. Falls vom Gütezeichenbenutzer Nachunternehmer eingesetzt werden, kann er allenfalls Teilleistungen aus der Wald- und Landschaftspflege im Unterauftrag vergeben. Die Ver-



antwortung für die Einhaltung der *Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* bei den vom Nachunternehmer durchgeführten Teilleistungen bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Der Nachunternehmer ist lediglich Erfüllungsgehilfe. Der Nachunternehmer selbst ist nicht berechtigt, mit dem Gütezeichen direkt oder indirekt zu werben, so weit ihm nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde. In Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Gütezeichenbenutzer ist der Einsatz von Nachunternehmer bzw. von angemieteten Gerätschaften zu vereinbaren und in den Protokollen der Eigenüberwachung zu vermerken.

Auf die steuerrechtlichen Regelungen zur Selbständigkeit wird Bezug genommen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen: Gewerbeanmeldung, gewerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/Arbeiterlaubnis für die Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten und gleichwertige Nachweise aus EU-Ländern sowie eine aktuelle Personal- und Maschinenliste.

Bei der Fremdüberwachung kann auf die Vorlage der Nachweise verzichtet werden, wenn der Gütezeichenbenutzer durch seine Unterschrift auf dem Prüfprotokoll erklärt, dass bei den der Gütegemeinschaft vorliegenden Bescheinigungen und Nachweisen keine Änderungen eingetreten sind.

Der Antragsteller bestätigt, dass bestehende Tarifverträge eingehalten werden.

Art, Methode und Umfang der Prüfungen richten sich nach den *Allgemeinen* und den jeweils zutreffenden *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

Die Erstprüfung und die laufende Überwachung werden durch ein von der Gütegemeinschaft beauftragtes unabhängiges, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut vorgenommen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Tätigkeiten beim Antragsteller/Gütezeichenbenutzer in Form einer vom Güteausschuss ausgestellten schriftlichen Legitimation auszuweisen.

### **3.3 Erstprüfung**

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz. Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den *Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* niedergelegten Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Jeder Antragsteller muss die den Antragsunterlagen beigefügte Personal- und Maschinenliste vollständig ausfüllen und bei Antragstellung mit einreichen. Um das Leistungsniveau des Antragstellers überprüfen zu können, ist von diesem den Antragsunterlagen eine Liste beizufügen, aus der mindestens 4 Referenz-



objekte bzw. -aufträge aus dem zutreffenden Bereich hervorgehen. Die Arbeiten an diesen Referenzobjekten dürfen nicht länger als 1 Jahr zurück liegen. Außerdem sind zwei Referenzobjekte bzw. -aufträge zu benennen, an denen zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen erbracht werden. Von dieser Regelung zur Angabe von Referenzobjekten bzw. -aufträgen sind Erstprüfungen in den Bereichen Forstpflanzenanzucht, Anzucht gebietsheimischer Gehölze sowie Holztransport ausgenommen.

Von der Durchführung und dem Ergebnis der Erstprüfung ist vom beauftragten Prüfinstitut ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Die Gütegemeinschaft und der Antragsteller erhalten jeweils eine Ausfertigung zugesandt.

### 3.4 Laufende Überwachung

Die laufende Überwachung gliedert sich in

- Eigenüberwachung und
- Fremdüberwachung.

#### 3.4.1 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenutzer hat im Rahmen der Eigenüberwachung die Güte seiner gütegesicherten Leistungen der Wald- und Landschaftspflege selbst zu überwachen und in schriftlicher Form zu dokumentieren (Anlage 1 zu den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen, Eigenüberwachungsprotokoll mit Eintrag jedes auf Basis der *Allgemeinen* und jeweils zutreffenden *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* durchgeführten Auftrages bzw. räumlich zusammenhängenden Teilauftrages). Der Gütezeichenbenutzer hat für jede durchgeführte gütegesicherte Leistung fortlaufend durchnummeriert eine Zeile in das Eigenüberwachungsprotokoll einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages wird mit der Unterschrift des Auftraggebers oder mit eigener Unterschrift bestätigt. Ein Muster für das Eigenüberwachungsprotokoll ist in den Anlagen 1 und 2 zu den *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* zu finden.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung erstellten Unterlagen sind in geeigneter Form vom Gütezeichenbenutzer mindestens 2 Jahre aufzubewahren und unaufgefordert bei der Fremdüberwachung dem mit der Prüfung Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen. Darüber hinaus hat der Gütezeichenbenutzer gegenüber dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft uneingeschränkt Nachweis- und Auskunftspflicht im Sinne der Prüfbestimmungen.

Der Gütezeichenbenutzer ist bestrebt, seine Eigenüberwachungsprotokolle vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen. Falls dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein sollte, muss das auf dem jeweiligen Eigenüberwachungsprotokoll vermerkt sein.



### **3.4.2 Fremdüberwachung**

3.4.2.1 Um die gleichbleibende Qualität der gütegesicherten Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu dokumentieren, findet einmal jährlich vor Ort beim Gütezeichenbenutzer eine Überwachungsprüfung durch einen von der Gütegemeinschaft beauftragten fachlich geeigneten Fremdprüfer statt. Inhalt und Umfang der Prüfung richten sich nach den in der Gütesicherung niedergelegten Anforderungen. Dem Fremdprüfer sind vom Gütezeichenbenutzer unaufgefordert die Unterlagen der Eigenüberwachung (Anlage 1 bzw. 2 zu den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen) sowie die Personal- und Maschinen- bzw. Fuhrparkliste, die jeweils laufend aktualisiert wird, vorzulegen.

#### 3.4.2.2 Vermehrung der Fremdüberwachung

Werden über einen Gütezeichenbenutzer Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bekannt (insbesondere durch Beanstandungen seitens eines oder mehrere Auftraggeber oder von anderen Gütezeichenbenutzern), so kann auf Anordnung des Obmannes des Güteausschusses eine außerordentliche Prüfung beim Gütezeichenbenutzer stattfinden. Diese außerordentliche Prüfung dient der umgehenden Prüfung der erhobenen Vorwürfe gegen den Gütezeichenbenutzer. An dieser Prüfung nehmen der Obmann des Güteausschusses, der geschäftsführende Vorsitzende der Gütegemeinschaft oder deren Vertreter und der zuständige Fremdüberwacher (Auditor) teil.

Ergeben sich aus dieser Prüfung Mängel, so können vom Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen, Abschnitt 5, ergriffen werden.

Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

### **3.5 Wiederholungsprüfung**

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Prüfer Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so hat er diese – unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfprotokolls – unverzüglich dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden. Der Güteausschuss kann sodann eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Inhalt, Ort und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss festgelegt werden. Ergeben sich aus dieser Prüfung wiederum Mängel, so können vom Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen, Abschnitt 5, ergriffen werden.

### 3.6 Prüfprotokolle und -kosten

Von jeder durchgeführten Prüfung oder Überwachung ist vom beauftragten Prüfinstitut ein Prüfprotokoll zu erstellen, von dem jeweils eine Ausfertigung der Antragsteller und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten.

Die Prüf- bzw. Überwachungskosten trägt der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer.

## 4 Kennzeichnung

Leistungen, die den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit nachfolgendem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft ist mit den Angaben, die in den jeweils zutreffenden *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* genannt werden, zu ergänzen. Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

## 5 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft





## Anlage 1 Eigenüberwachungsprotokoll

Die Eigenüberwachung der Gütezeichenbenutzer für das RAL Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege mit dem/den jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz-/leistungsbezogenen Zusätzen erfolgt über das folgende vereinfachte Formblatt:

### EIGENÜBERWACHUNGSPROTOKOLL

Gütezeichenbenutzer

Lfd. Nr.	Auftraggeber	Auftragsort	Ausgeführte Arbeiten	Ausführungszeitraum	Beanstandungen (Bitte für Bemerkungen Rückseite benutzen!)	Ölunfälle ?	Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt *)

\*) Unterschrift des Auftraggebers oder des Unternehmers; keine Beanstandungen: Strich oder keine; bei Beanstandungen die Schlüsselnummer aus der Liste der Prüfkriterien angeben oder/und die Rückseite für ausführliche Bemerkungen nutzen. Abgeschlossene Listen vierteljährlich an die Geschäftsstelle senden: Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V., Dorfstraße 41, 34632 Jesberg/Hundshausen; Tel. 06695/911663, Fax. 06695/911663



# Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege

Seite 8

Zu Lfd. Nr.						
Bemerkungen						



### Anlage 2 Protokoll der Fremdüberwachung

<b>Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.</b>  <b>Geschäftsstelle</b> <b>Dorfstraße 41 · 34632 Jesberg-Hundshausen</b> <b>Tel. 06695-911 663</b> <b>Fax 06695-911 663 oder 06695-911 464</b> <b>Email info@ral-ggwl.de, www.ral-ggwl.de</b>	Prüfinstitut*:	Prüfer*:
--	----------------	----------

Die Prüfung folgender Firma in den folgenden Bereichen:

Firmenname		244/1 Holzernte
		244/2 Holzrücken
Ansprechpartner		244/3 Waldverjüngung
Anschrift		244/4 Forstlicher Wegebau
		244/5 Landschaftspflege
Telefon		244/6 Forstpflanzenanzucht
Fax		244/7 Anzucht gebietsheimischer Gehölze
Mobil		244/8 Holztransport
Email		
Prüfungsdatum		Erstprüfung
Bemerkungen:		Laufende Fremdüberwachung
		Vermehrung der Fremdüberwachung
		Wiederholungsprüfung

Überwachungsmaßnahme gemäß nachfolgendem Prüfschema durchgeführt:

vollständig     mit Ausnahme von Punkt/der Punkte: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\* Legitimation zur Durchführung der Überwachungsmaßnahme liegt vor:

- ja  
 nein



## **Ergebnis der durchgeführten Überwachungsmaßnahme**

### **Im Betrieb des Gütezeichenbenutzers:**

Gütezeichenbenutzer oder bevollmächtigte Person anwesend:  ja  nein

anwesende Personen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vollständige Eigenüberwachung liegt vor:  ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aktuelle Personalliste liegt vor:  ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aktuelle Maschinenliste mit Maschinenbezeichnung  
und Identnummer liegt vor:  ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Der Gütezeichenbenutzer bestätigt, dass bei den der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. vorliegenden Bescheinigungen und Nachweisen keine/folgende Änderungen eingetreten sind.

---



---



---



---



---

### Vor Ort:

Begutachtete Waldorte

Waldbesitzer	Waldort (ggf. GPS-Daten)	Abteilung	Jahr

### Auswertung der Überwachungsprüfung

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
- Es wurden geringe Mängel gemäß nachfolgendem Prüfschema festgestellt.
- Es wurden schwerwiegende Mängel festgestellt. Der Güteausschuss/die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft wurde vorab fernmündlich informiert. Mängelbericht folgt.



## Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege

Seite 12

Feststellung:	V/H/N*

\* V= Verbesserungspotential    H= Hauptabweichung    N= Nebenabweichung

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Prüfer	Empfehlungen
	Verleihung der Urkunde
	Verleihung der Urkunde mit Auflagen
	keine Verleihung der Urkunde

Prüfer	Empfehlungen
	Wiederverleihung der Urkunde
	Wiederverleihung der Urkunde mit Auflagen
	Entzug der Urkunde
	erneute Überprüfung

Dieses Prüfprotokoll wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und beinhaltet inkl. Anlagen \_\_\_\_\_ Seiten. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. und der Gütezeichenbenutzer zugesandt.

Das Ergebnis der Fremdüberwachung wird bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Gütezeichenbenutzers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auditors/ der Auditorin



## **1-1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Leistungen im Bereich Holzernte.

### **1-1.1 Allgemeines**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## **1-2 Güte- und Prüfbestimmungen**

### **1- 2.1 Definition**

Die Holzernte umfasst die Arbeitsschritte der motormanuellen, teil- und vollmechanisierten Holzernte (Fällen, Entasten, Entrinden, Einschneiden, Sortieren, Lagern, Vermessen und ggf. das Hacken des Holzes) im Wald sowie auf Kurzumtriebsflächen entsprechend dem jeweiligen Arbeitsauftrag.

Für die Aufarbeitung von Windwurf, Wind- und Schneebruch gelten außer diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen die einschlägigen Sondervorschriften für die Schadholzaufarbeitung sowie Unfallverhütungsvorschriften.

### **1-2.2 Güteermkmale**

Gütesichere Leistungen der Holzernte müssen folgende Güteermkmale erfüllen:



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 14

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Schriftlicher Arbeitsauftrag	Vorhandensein eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Vertrag zwischen Waldbesitzer bzw. autorisiertem Vertreter und Unternehmer)	Überprüfung vor Ort
1	Personelle Anforderungen		
1.1	Motormanuelle Holzernte		
1.1.1	Qualifikation der Motorsägenführer	Vorhandensein von Sachkundenachweisen bei motormanueller Arbeitsausführung (Kopie dieser Unterlage gehört zu den Betriebsunterlagen)	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen
1.1.2	Arbeit mit Kontaktperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer Kontaktperson in Rufweite (3-Mann- Rote ist anzustreben)</li> <li>- Sicherheitsabstand zwei Baumlängen (Ausnahme: Zwei-Mann-Verfahren im Starkholzbereich)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.1.3	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Technischen Regel 1 (Funknotruf in der Forstwirtschaft)</li> <li>- Benutzen einer vollständigen PSA bei motormanueller Holzernte (Schutzhelm mit Gesicht- und Gehörschutz, Schnitzschutzhose, Sicherheitsschuhe)</li> <li>- Benutzen von Gehörschutz mit integriertem Funk bei extrem unübersichtlichen Forstorten (z.B. beim Abräumen von Altbeständen mit Unterstand)</li> <li>- Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren</li> <li>- Mitführen von nicht abgelaufenen Verband-Sets am Mann</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 1.1.3		– Mitführen eines nicht abgelaufenen Erste-Hilfe-Sets im Begleitfahrzeug	
1.2	Hochmechanisierte Holzernte		
1.2.1	Qualifikation der Maschinenführer	Fortbildung zum Maschinenführer – Teilnahmebestätigung an Speziallehrgängen anerkannter Aus- und Fortbildungseinrichtungen – mehrjährige Berufserfahrung	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen
1.2.2	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	– Benutzen einer vollständigen PSA entsprechend der einschlägigen UVV bei der hochmechanisierten Holzernte (Schutzhelm in der Fahrzeugkabine, Sicherheitsschuhe) – Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren – Mitführen eines nicht abgelaufenem Verband-Sets auf der Maschine	Überprüfung vor Ort sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen
1.3	Sonstige personelle Anforderungen	Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...)	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen und Dokumentationen
2	Anforderung an die einzusetzende Technik		
2.1	Motormanuelle Holzernte		
2.1.1	Geeignete Werkzeuge und Messgeräte (z.B. Fällheber, Keile, Kluppe, Maßband)	– Verwendung von FPA-geprüften Werkzeugen und geeichten Messgeräten ordnungsgemäßer Zustand der Werkzeuge (ordnungsgemäß efestigte Stiele, Schweißen von Fällhebern ist nicht zulässig)	Überprüfung vor Ort

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.1.2	Geeignete Motorsäge(n)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von FPA-geprüften Motorsägen</li> <li>- funktionsfähige Sicherheitsvorrichtungen (Kettenbremse, Kettenfangbolzen, Gas-sicherung) nach dem Stand der Technik</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.2.	Hochmechanisierte Holzernte		
2.2.1	Geeignete selbstfahrende Arbeitsmaschine(n)	Forsttauglichkeit und fachlich geprüfte Ausstattung entsprechend dem Stand der Technik	Überprüfung durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen
2.2.2	Geeignetes Fällaggregat mit funktionstüchtiger Messeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem ausscheidenden Bestand angepasstes Fällaggregat</li> <li>- justierte Messeinrichtung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort  Überprüfung durch manuelles Nachmessen der letzten 10 Stück
2.2.3	Geräte zum Justieren der Messeinrichtung	Vorhandensein von geeichter Kluppe und Maßband	Überprüfung vor Ort
3	Anforderung an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik		
3.1	Motormanuelle Holzernte		
3.1.1	Umweltschonendes und sicheres Transportieren und Lagern von Kraft- und Schmierstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern (z.B. Kombikanister)</li> <li>- Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Gefahren-gutsymbolen</li> <li>- Ersatz von Plastikkanistern nach 5 Jahren ab Herstellungsdatum</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.1.2	Umweltschonendes Auf-tanken der Motorsäge(n)	sicheres Befüllsystem zur Vermeidung des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen (z.B. Kombikanister mit Sicherheitseinfüllstutzen)	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.1.3	Umweltschonende Schmierstoffe	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme des Herstellernachweises und des Sicherheitsdatenblattes
3.1.4	Verringerung der Schadstoff-Emissionen von Motorsägen	Verwendung von Sonderkraftstoffen (alkylatbasierte Treibstoffen mit Zwei-Takt-Schmiermitteln)	Überprüfung vor Ort
3.2	Hochmechanisierte Holzernte		
3.2.1	Umweltschonendes und sicheres Transportieren und Lagern von Kraft- und Schmierstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- transportierte Höchstmengen gemäß 1000-Punkte-Regelung gem. Abschnitt 1.1, Absatz 1.1.3.6 GGVSE und 1.1.3.1.c ADR</li> <li>- Einhaltung der Handwerkerregel</li> <li>- Räumlichkeiten sind für Unbefugte unzugänglich</li> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern</li> </ul> <p>Bei Verwendung von transportablen Tankanlagen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Dichtheitsprüfung alle 2,5 Jahre</li> <li>- TÜV alle 5 Jahre</li> </ul> <p>Bei Verwendung von Kunststofftankanlagen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Kunststofftankanlagen dürfen nur 5 Jahre verwendet werden (Ausnahme: nachgewiesene technische Überprüfung)</li> </ul>	<p>Überprüfung der eingestanzten Daten an der Tankanlage</p> <p>Überprüfung vor Ort anhand der Dokumentation</p> <p>Überprüfung vor Ort anhand der Dokumentation</p>

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.2.2	Umweltschonende Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen</p> <p>Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten Ausnahme: – geschlossene Hydrauliksysteme – wenn vom Hersteller das Umölen nicht freigegeben ist (gültig bis 31.12.2012)</p>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme des Sicherheitsdatenblattes (bzw. der Angaben des Herstellers)</p> <p>Überprüfung vor Ort und ggf. Ölvergleichsprobe sowie Einsichtnahme des Sicherheitsdatenblattes</p>
3.2.3	Vorkehrung für Ölhavarien	<p>Mitführung folgender Hilfsmittel: – Mitführen eines Ölhavarie-Sets auf der Maschine (Bindemittel, z.B. Vliestücher, Auffanggefäß, Plastiksäcke zum Aufnehmen von kontaminiertem Erdreich und verwendeten Bindemitteln) – Mitführen von Vliestüchern und Planen als Mindestausrüstung, wenn Maschine über zu wenig Stauraum verfügt, Vorhalten des kompletten Ölhavarie-Sets auf dem Begleitfahrzeug – geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen – Verschlüsse zum Abdichten gerisserer Hydraulikleitungen</p>	Überprüfung vor Ort
3.2.4	Bodenpflegliche Technik	– bodenschonende Reifen (mind. 600 mm mit an den Bodenzustand angepassten niedrigen Reifendruck gemäß Reifendrucktabelle des Herstellers)	Überprüfung vor Ort, im Zweifelsfall Prüfung anhand der Tabelle des ifa



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.2.4		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von geeigneten Bändern oder Kettenlaufwerken beim Arbeiten auf befahrungsempfindlichen Böden und an standörtliche Gegebenheiten der Topographie / der Witterung angepasst (Einsatz im Flachland und in ebenen Lagen nur bei Frost)</li> </ul>	
3.2.5	Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschine und deren Sicherheits-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhandensein einer gültigen, mit den Angaben der Maschinenliste über ein-stimmende Betriebslaubnis</li> <li>– Anmeldung beim Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle)</li> <li>– Vorhandensein des Nachweises über jährliche UVV-Prüfung beim Baggerharvester</li> <li>– Vorhandensein eines Kranprüfbuches mit Nachweis über jährliche UVV-Prüfung</li> <li>– Vorhandensein eines Windenprüfbuches mit Nachweis der jährlichen UVV-Prüfung bei Harvestern mit Traktionswinde</li> <li>– funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen, Rückfahrkameras, usw.</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen
4	Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten		
4.1	Wartungs- und Pflegezustand aller eingesetzten Arbeitsmittel	sorgfältige Wartung und Pflege	Beurteilung des Pflegezustandes vor Ort anhand der Herstellerhinweise/-checklisten



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 20

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
5	Sonstige Anforderungen		
5.1	Sicherheit der Hiebsorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absicherung der Hiebsorte durch Absperrband, Warn- bzw. Sperrschilder oder Banner</li> <li>- Absicherung durch Posten sowie weiterer Sicherungsmaßnahmen (falls erforderlich)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5.2	Gefahrenabwendung durch Belehrungen	Arbeitsschutzbelehrung 2x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen
5.3	Vorkehrungen zum Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein von geeigneten, mit mindestens 6 kg Löschmittel gefüllten und alle 2 Jahre geprüften Feuerlöschern – 2 Stück/Maschine – 1x innen und 1x außen (Absprachen mit seiner Versicherung trifft jeder Gütezeichenbenutzer selbst)</li> <li>- Funktionstüchtigkeit bei Vorhandensein einer integrierten Feuerlöschanlage</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Fällen		
1.1	Motormanuelle Holzernte		
1.1.1	Fachgerechte Arbeitsausführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung einer anerkannten Fälltechnik (z.B. Kastenschnitt)</li> <li>- Anlegen eines Fallkerbes mit einer Dachneigung von 30° bis 45° ab 20 cm Stockdurchmesser</li> <li>- Durchmesser der Bruchleiste und Höhe der Bruchstufe müssen ca. 10% vom Stockdurchmesser betragen</li> <li>- keine Splintschnitte bei Holzfäule und/ oder Hohlkern</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.1.2	Stockhöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit beim Fällen hat Vorrang vor dem Niedrighalten der Stöcke (siehe 1.1.1)</li> <li>- Niedrighalten der Stöcke zur max. Wertschöpfung</li> <li>- Sicherung der Befahrbarkeit durch Nachschneiden der Stöcke auf Arbeitslinien (wenn erforderlich)</li> </ul>	<p>Überprüfung durch Nachmessen</p> <p>(Abstand zwischen Durchschnittsniveau der ungestörten Bodenfläche im Stockbereich und der Schnittfläche)</p>
1.2	Hochmechanisierte Holzernte		
1.2.1	Fachgerechte Arbeitsausführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem ausscheidenden Bestand angepasste Maschinen und Fällaggregate</li> <li>- Manipulieren des gefällten Baumes ohne Schäden am verbleibenden Bestand</li> <li>- Ablegen von Ästen und Giebeln aus Bodenschutzgründen auf der Gasse (wenn vom AG nicht anders gefordert)</li> <li>- Kontrolle der Maßhaltigkeit anhand der Protokolle der Probemessungen (2 x wöchentlich)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 22

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.2.2	Kein Befahren der Arbeitsflächen außerhalb der Fahrgassen	Einhaltung der vorgegebenen Fahrgassen	Überprüfung, ob und in welchem Umfang Fahrspuren außerhalb der Fahrgassen vorhanden sind
1.2.3	Stockhöhe	Niedrighalten der Stöcke zur maximalen Wertschöpfung und zur Sicherung der Befahrbarkeit	Überprüfung vor Ort
2	Entasten		
2.1	Vollständiges Entasten des Stammes	Entasten gemäß des Arbeitsauftrages und der geforderten Qualität	Überprüfung vor Ort anhand des Arbeitsauftrages
2.2	Stammebenes Abtrennen der Äste am Stamm	je lfd. Meter sind max. 3 Aststummel von einer Länge bis 1,5 cm zulässig	Überprüfung vor Ort
3	Entrinden		
3.1	Sauberes Entrinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entrinden gemäß des Arbeitsauftrages</li> <li>- Rindenreste sind als Streifen bis ca. 1 cm Breite und 0,5 m Länge, Flecken bis 50 cm<sup>2</sup> Fläche zugelassen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4	Ausformen und Lagern		
4.1	Fachgerechte Schlagordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlagordnung muss das Rücken mit minimalen Schäden am verbleibenden Bestand mit zumutbarem Aufwand ermöglichen</li> <li>- Abstimmung auf die eing geplante Rücketechnik</li> </ul>	Überprüfung vor Ort





### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4.2	Fachgerechtes Ausformen der Sortimente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernen des Waldbartes</li> <li>- Beschneiden der Wurzelanläufe und Zwieselansätze</li> <li>- Trennschnitte mit gerader Schnittführung</li> <li>- Heraustrennen starker Krümmungen</li> <li>- Unter- /Überschreiten der Sortenlängen inkl. Übermaß um nicht mehr als 2 cm</li> <li>- genaue Einhaltung der Mindest- und Maximalzöpfe jeder Sorte gemäß Arbeitsauftrag</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.3	Fachgerechtes Lagern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aufbereitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang zu befreien, wie dies für die Vermessung und Sortierung erforderlich ist</li> <li>- Vorkonzentrieren der Sorten, soweit technisch machbar</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.4	Sonstige Anforderungen an die Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wege, Gräben, Wasserläufe usw. sind vom Schlagabraum so weit wie möglich frei zu halten</li> <li>- Pflanzen des verbleibenden Bestandes sind so wenig wie möglich zu beeinträchtigen</li> <li>- Entfernung von Hiebsresten und Resthölzern aus Wegegräben</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
5	Hacken		
5.1	Richtige Hackgutgröße	Einhaltung der laut Arbeitsauftrag geforderten Abmessungen der Hackschnitzel	Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und Überprüfung vor Ort
5.2	Güte der Hackschnitzel	Einsatz von geeigneten Hackern, (z.B. von Scheibenhackern, wenn Hackschnitzel mit hoher Qualität gefordert sind)	Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und Überprüfung vor Ort
5.3	Trennung von Holzarten-gruppen	Vorgaben des Arbeitsauftrages	Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und Überprüfung vor Ort
6	Ernte auf Kurzumtriebs-plantagen		
6.1	Erntezeitpunkt	Durchführung der Ernte in der Vegetationsruhe	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag
6.2	Zustand der verbleibenden Gehölzteile	Führen von glatten und schrägen Schnitten mit scharfen Werkzeugen	Überprüfung vor Ort
6.3	Fachgerechtes Zwischen-lagern	Lagerung des Erntegutes außerhalb der Kurzumtriebsfläche	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Vorgegebener Eingriff	Kontrolle, ob der ausscheidende Bestand mit der Vorgabe übereinstimmt	Überprüfung vor Ort
2	Schäden am verbleibenden Bestand		
2.1	Vermeidung von Stammschädigungen bei allen durchgeführten Arbeiten	< 10 Stammschäden pro 100 m Arbeitsgasse (Stammschäden werden gezählt, wenn mehr als 10 cm <sup>2</sup> Holz bloßgelegt sind.)	Stichprobenprüfung durch Abläufen der Arbeitsgasse
2.2	Vermeidung von Wurzelschäden	< 10 Wurzelschäden pro 100 m Arbeitsgasse (Wurzelschäden werden mitgezählt, wenn der Durchmesser der geschädigten Wurzel > 2 cm ist und der Schaden < 70 cm vom Stamm entfernt ist.)	Stichprobenprüfung durch Abläufen der Arbeitsgasse
3	Bodenschäden		
3.1	Auftreten von Fahrspuren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung der waldpfleglichen Befahrbarkeit</li> <li>- keine Fahrspuren außerhalb der Arbeitsgassen</li> <li>- Tiefe der Fahrspuren ohne Berücksichtigung der hochgedrückten Bodenwülste an den Seiten bis 30 cm zulässig (andere Festlegungen des AG sind möglich und durch diesen zu bestätigen)</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Überprüfung vor Ort (Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, wenn Abweichung aufgrund von Anweisung des AG auftreten)</p>
4	Schäden an baulichen Einrichtungen		
4.1	Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses	Behebung von Beeinträchtigungen der Wasserableitung und -führung in Gräben am Ende des Arbeitstages	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 26

### Ergebnisbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4.2	Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit von Wegen, Pfaden u.ä. nach Arbeitsabschluss	wieder gebrauchsfähiges Herrichten aller baulichen Einrichtungen (Wege, Pfade, Böschungen, Durchlässe u.ä.)	Überprüfung vor Ort
5	Verlassen des Arbeitsortes		
5.1	Bodenzustand nach Beendigung der Arbeiten	sofortige fachgerechte Aufnahme und Entsorgung von kontaminiertem Material im Falle einer Verunreinigung durch auslaufende Betriebsstoffe	Überprüfung vor Ort
5.2	Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsortes nach Beendigung der Arbeiten	Sammlung und Entsorgung der Utensilien von Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur nach deren Gebrauch in besonders gekennzeichnete Behälter	Überprüfung vor Ort



## **1-3 Überwachung**

### **1-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze der Leistungen im Bereich Holzernte gelten die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege*, Abschnitt 3.

### **1-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Holzernte sind im Abschnitt 1-2.2 der *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* festgelegt. Für die durch zuführende Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 1-1 zu diesen *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* zu verwenden.

### **1-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der *Allgemeinen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 aufgeführten *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **1-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **1-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **1-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Holzernte gilt Abschnitt 4 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich Holzernte erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald-



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 28

und Landschaftspflege e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/1

### 1-5 Änderungen

Für Änderungen dieser *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gilt Abschnitt 5 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.



### **Anlage 1-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 1-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.

### Anlage 1-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Staatswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 1 Personelle Anforderungen

Qualifikation der/des Motorsägerführer(s)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation der/des Maschinenführer(s)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeit mit Kontaktperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung Technische Regel 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Verbands- und Erste-Hilfe-Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für Rettungsketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 2 Anforderung an die einzusetzende Technik

geeignete Werkzeuge und Messgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete Motorsäge(n)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete selbstfahrende Arbeitsmaschine(n)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignetes Fällaggregat mit Messeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittel zum Justieren der Messeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 3 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz

kommenden Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
umweltschonender und sicherer Transport und Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sicheres Befüllsystem zum Auftanken von Motorsägen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
umweltschonende Schmierstoffe/Hydraulikflüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Sonderkraftstoffen bei Motorsägen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfsmittel für Ölhavarien vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>





erfüllt      nicht erfüllt

geeignete Geräte u. Hilfsmittel zum Vermessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bodenpflegliche Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Datum der letzten Prüfung beim Baggerharvester) _____		
(Datum der letzten Kranprüfung) _____		
(Datum der letzten Windenprüfung) _____		

4 Anforderung an den Umgang mit Maschinen und Geräten  
 gepflegte und ordnungsgemäß gewartete Arbeitsmittel

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

5 Sonstige Anforderungen

Absicherung der Hiebsorte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahrenabwendung durch Belehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorkehrungen zum Brandschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### a ) Durchführungsbedingungen

1 Fällen

Fachgerechte Arbeitsausführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedrighalten der Stöcke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung der vorgegebenen Fahrgassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 Entasten

vollständige Stammentastung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
stammebenes Abtrennen der Äste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Entrinden

sauberes Entrinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------	--------------------------	--------------------------

4 Ausformen und Lagern

fachgerechte Schlagordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Ausformung der Sortimente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Lagerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzernte

Seite 32

erfüllt      nicht erfüllt

### 5 Hacken

richtige Hackgutgröße

--	--

geforderte Güte der Hackschnitzel

--	--

Trennung nach Holzartengruppen

--	--

### 6 Ernte auf Kurzumtriebsplantagen

richtiger Erntezeitpunkt

--	--

richtige Schnittführung

--	--

fachgerechte Zwischenlagerung

--	--

## c ) Ergebnisbedingungen

1 Übereinstimmung Baumentnahme mit Vorgabe

--	--

2 Schäden am verbleibenden Bestand

--	--

Vermeidung von Stammschädigung

--	--

Vermeidung von Wurzelschäden

--	--

3 Bodenschäden

Vermeidung von Fahrspuren > 30 cm Tiefe

--	--

Vorlage der schriftlichen Bestätigung des AG zur

Weiterfahrt trotz Bodenschädigung

--	--

4 Schäden an baulichen Einrichtungen

Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses

--	--

Sicherstellung der Wiedergebrauchsfähigkeit aller

baulichen Einrichtungen

--	--

5 Verlassen des Arbeitsortes

Sicherstellung einer unveränderten Bodenfläche

--	--

Ordnung / Sauberkeit nach Verlassen des Arbeitsortes

--	--



## 2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Leistungen im Bereich Holzrückung.

### 2-1.1 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 2-2 Güte- und Prüfbestimmungen

### 2-2.1 Definition

Unter Holzrückung ist der Transport des Holzes vom Stock bzw. Fällort zu den Lager- und Polterplätzen an den Waldstraßen zu verstehen.

Er setzt sich häufig aus folgenden zwei Arbeitsgängen zusammen:

- Vorrücken: damit wird der Transport des Holzes mittels Maschine oder Pferd vom Fällort zur Rückegasse bzw. zum Maschinenweg bezeichnet.
- Rücken: darunter ist die weitere Manipulation von der Rückegasse oder dem Maschinenweg zum Ort der Waldlagerung zu verstehen. Wenn das gesonderte Vorrücken entfällt, wird auch der Transport vom Fällort zum Polterplatz als Rücken bezeichnet.

### 2-2.2 Güteermkmale

Gütesicherte Leistungen der Holzrückung müssen folgende Güteermkmale erfüllen:

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Schriftlicher Arbeitsauftrag	Vorhandensein eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Vertrag zwischen dem Waldbesitzer bzw. autorisiertem Vertreter und Unternehmer)	Überprüfung vor Ort
1	Personelle Anforderungen		
1.1	Qualifikation der Spannführer, Maschinenführer, Mitarbeiter an Seilanlagen	<p>Vorhandensein von Sachkundenachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- Teilnahmebestätigung an Speziallehrgängen anerkannter Aus- und Fortbildungseinrichtungen</li> <li>- mehrjährige Berufserfahrung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen
1.2	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Technischen Regel 1 (Funknotruf in der Forstwirtschaft)</li> <li>- Benutzen einer vollständigen PSA (Schutzhelm in der Fahrzeugkabine, Sicherheitsschuhe)</li> <li>- Benutzen einer vollständigen PSA bei Pferderückung (Schutzhelm, Handschuhe, Schienbeinschoner, Sicherheitsschuhe)</li> <li>- Benutzen von Gehörschutz mit integriertem Funk bei extrem unübersichtlichen Forstorten und bei kombinierten Arbeitsverfahren</li> <li>- Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren</li> <li>- Mitführen eines nicht abgelaufenem Verbands-Sets auf der Maschine</li> </ul>	Überprüfung vor Ort sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.3	Sonstige personelle Anforderungen	Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...)	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen
2	Anforderung an die einzusetzende Technik		
2.1	Geeignete Technik (selbstfahrende Arbeitsmaschine(n), Schlepper, Anhängefahrzeuge(n), Seilanlagen(n), Riesen u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fachlich geprüfte Ausstattung entsprechend dem Stand der Technik</li> <li>- Vorhandensein der Unterlagen über die im bestimmten Turnus vorgeschriebene und durchgeführte technische Überwachung (z.B. TÜV, Dekra)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Berücksichtigung vorhandener Prüfberichte und Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen
2.2	Notrufeinrichtung bei Alleinarbeit	Vorhandensein einer technisch voll funktionsfähigen Lösung	Überprüfung vor Ort
3	Anforderung an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik		
3.1	Umweltschonendes und sicheres Transportieren und Lagern von Kraft- und Schmierstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- transportierte Höchstmengen gemäß 1000-Punkte-Regelung gem. Abschnitt 1.1, Absatz 1.1.3.6 GGVSE und 1.1.3.1.c ADR</li> <li>- Einhaltung der Handwerkerregel</li> <li>- Räumlichkeiten sind für Unbefugte unzugänglich</li> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern</li> </ul> <p>Bei Verwendung von transportablen Tankanlagen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Dichtheitsprüfung aller 2,5 Jahre</li> <li>- TÜV aller 5 Jahre</li> </ul>	<p>Überprüfung der eingestanzten Daten an der Tankanlage</p> <p>Überprüfung vor Ort anhand der Dokumentation</p>

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.1		Bei Verwendung von Kunststofftankanlagen gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Kunststofftankanlagen dürfen nur 5 Jahre verwendet werden (Ausnahme: nachgewiesene technische Überprüfung)</li> </ul>	
3.2	Umweltschonende Hydraulikflüssigkeiten	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschlossene Hydrauliksysteme</li> <li>- wenn vom Hersteller das Umölen nicht freigegeben ist (gültig bis 31.12.2012)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort und ggf. Övergleichsprobe sowie Einsichtnahme des Sicherheitsdatenblattes
3.3	Vorkehrung für Ölhavarien	Mitführung folgender Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitführen eines Ölhavarie-Sets auf der Maschine (Bindemittel, z.B. Vliestücher, Auffanggefäß, Plastiksäcke zum Aufnehmen von kontaminiertem Erreich und verwendeten Bindemitteln)</li> <li>- Mitführen von Vliestüchern und Planen als Mindestaustattung, wenn Maschine über zu wenig Stauraum verfügt, Vorhalten des kompletten Ölhavarie-Sets auf dem Begleitfahrzeug</li> <li>- geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen</li> <li>- Verschlüsse zum Abdichten gerissener Hydraulikleitungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.4	Bodenpflegliche Technik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bodenschonende Reifen (Forstschlepper mind. 500 mm, Skidder und Forwarder mind. 600 mm, jeweils mit an den Bodenzustand angepassten niedrigen Reifendruck gemäß Reifendrucktabelle des Herstellers)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort, im Zweifelsfall Prüfung anhand der Tabelle des ifa



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.4		– Verwendung von geeigneten Bändern oder Kettenlaufwerken beim Arbeiten auf befahrungsempfindlichen Böden und an standörtliche Gegebenheiten der Topographie der Witterung angepasst (Einsatz im Flachland und in ebenen Lagen nur bei Frost)	Überprüfung vor Ort
3.5	Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschine und deren Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhandensein einer gültigen, mit den Angaben der Maschinenliste übereinstimmende Betriebslaubnis</li> <li>– Anmeldung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen beim Straßenverkehrsamt (bei Kettenlaufwerken nicht erforderlich)</li> <li>– Vorhandensein eines Kranprüfbuches mit Nachweis über jährliche UVW-Prüfung</li> <li>– Vorhandensein eines Windenprüfbuches mit Nachweis der jährlichen UVW-Prüfung</li> <li>– funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen usw.</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen
3.6	Sonstige eingesetzte Geräte und Arbeitshilfsmittel		
3.6.1	Seile	Verwendung von geprüften, für den jeweiligen Verwendungszweck geeigneten Seilen	Überprüfung vor Ort
3.6.2	Seilzubehör	Verwendung von für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassenen und geeigneten Kauschen, Seilösen, Haken, Würgehaken oder Seilknöpfen	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.6.3	Ketten und Kettenzubehör	Verwendung von Ketten ab Güteklasse 8 gemäß DIN 5688/8 und entsprechendes Zubehör	Überprüfung vor Ort
3.6.4	Schutzgitter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Abdeckung des Bereiches zwischen Führerhauses und Winde</li> <li>- Öffnungsweite des Gitters <math>\leq 50 \times 50</math> mm</li> <li>- Drahtstärke <math>\geq 3</math> mm (andere Maße zulässig, wenn durch Prüfzertifikat genehmigt)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.6.5	Schutzverglasung	Einsatz von Sicherheitsglas (Lexan) ohne sichtbare Schädigungen	Überprüfung vor Ort
4	Anforderungen beim Einsatz von Pferden		
4.1	Gesundheitszustand der eingesetzten Pferde	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMEL</li> <li>- Vorhandensein eines Equidenpasses</li> <li>- Vorhandensein eines Attestes zur Pferdegesundheit mit Impfnachweis</li> <li>- allgemeiner Gesundheits-, Pflege- und Ernährungszustand</li> <li>- (gesundes Gebiss, ruhiges Ohrenspiel, sauberes Fell, Rippen fühlbar, Hufschlag/Hufpflege)</li> <li>- keine Druckstellen und/oder Verletzungen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Überprüfung durch Tierarzt Bestätigung durch Attest</p> <p>Überprüfung vor Ort am Tier</p>





### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4.2	Tiertransport entsprechend den Vorgaben der Tierschutztransportverordnung in Verbindung mit der Verordnung EG 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- TÜV geprüft</li> <li>- Vorhandensein von Sicherheitseinrichtungen (Beleuchtung, Seitenreflektoren)</li> <li>- ausreichend tragfähige Bauteile</li> <li>- rutschfester Boden und rutschfeste Rampe</li> <li>- ausreichende Standfläche je Tier</li> <li>- ausreichend stabile Anbindestelle</li> <li>- keine scharfen Ecken und Kanten</li> <li>- zugluftfreier Innenraum</li> <li>- Tageslichtzugang</li> <li>- ausreichend stabile Trennwände für Teilbelegungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.3	Zustand der Geschirr- und Gebissteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für den forstlichen Einsatz geeignet</li> <li>- pferdefreundliche Passform</li> <li>- sichere Leinen mit ausreichender Stabilität</li> <li>- zum Rücken geeignete Ortscheide</li> <li>- Zugstrang muss im Havariefall mit zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln durchtrennbar sein</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.4	Anforderungen an den Umgang mit Pferden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfallvorsorge (Notfallnummer Tierarzt, Mittel zur Wundbehandlung)</li> <li>- einwandfreier Sitz des Zuggeschirres</li> <li>- Einhaltung von angemessenen Pausenzeiten</li> <li>- Einhaltung der Fütterungsintervalle</li> <li>- artgerechter Umgang mit den Pferden</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
5	Anforderung an den Umgang mit Maschinen und Geräten		
5.1	Wartungs- und Pflegezustand der eingesetzten Arbeitsmittel	sorgfältige Wartung und Pflege	Überprüfung vor Ort
5.1.1	Zustand der Seile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Windenseile müssen drallarm und spannungsfrei sein</li> <li>- keine Seilschäden (Knicke, Klanken, Litzenbrüche, Quetschungen, Korrosionsnarben, Aufdoldungen, Drahtbrüche, Lockerung der äußeren Lage)</li> <li>- keine Beschädigungen oder starker Verschleiß der Seile/ Seilendverbindungen</li> <li>- ausschließliche Verwendung von Seilendverbindungen nach DIN 3093 oder 3095 und Seilendschlössern nach DIN</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5.1.2	Zustand der Einrichtung zur Seilführung	ordnungsgemäßer Zustand (z.B. ohne Risse, ohne Grad)	Überprüfung vor Ort
5.1.3	Zustand der verwendeten Ketten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. Güteklasse 8</li> <li>- keine beschädigten Ketten (Bruch oder Verformung eines Kettengliedes, Anrisse, Korrosionsnarben, die die Tragfähigkeit beeinträchtigen)</li> <li>- keine beschädigten Haken (Anrisse, besonders Querrisse, grobe Verformungen im Hakenmaul, z.B. Aufweitung des Hakenmauls &gt; 10%, Abnutzung im Hakenmaul &gt; 5%)</li> <li>- keine nachträglich geschweißten Glieder</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
6	Sonstige Anforderungen		
6.1	Sicherheit der Hiebsorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absicherung der Hiebsorte durch Absperrband, Warn- bzw. Sperrschilder oder Banner</li> <li>- Absicherung durch Posten sowie weiterer Sicherungsmaßnahmen (falls erforderlich)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
6.2	Gefahrenabwendung durch Belehrungen	Arbeitsschutzbelehrung 2x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen
6.3	Vorkehrungen zum Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein von geeigneten, mit mindestens 6 kg Löschmittel gefüllten und alle 2 Jahre geprüften Feuerlöschern - 2 Stück/Maschine - 1x innen und 1x außen (Absprachen trifft jeder Gütezeichenbenutzer selbst)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütermerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Fachgerechte Holzurückung		
1.1	Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem ausscheidenden Bestand angepasstes Verfahren</li> <li>- Rücken mit den in den Ergebnisbedingungen definierten Schäden am verbleibenden Bestand</li> <li>- bodenverträgliches Verfahren</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.2	Hochmechanisierte Holzurückung (Forwarder, Seilkrananlagen, ...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der vorgegebenen Rückegassen</li> <li>- Maschine standfest positionieren</li> <li>- keine Personen unter schwebenden Lasten und innerhalb des Sicherheitsbereiches</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.3	Holzurückung mit Winden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlepper sicher abstützen, evtl. zusätzlich verankern</li> <li>- Standplatz des Bedieners nicht zwischen Last und Winde</li> <li>- beim Einsatz von Umlenkrollen Standplatz des Bedieners außerhalb des Gefahrenwinkel</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.4.	Holzurückung mit Pferden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Überlastung des Pferdes/der Pferde (mittl. Stückvolumen 0,3 fm/Pferd)</li> <li>- Gespannführer muss in Höhe des Anschlagpunktes der Last gehen</li> <li>- Gespannführer muss beim Rücken am Hang oberhalb der Last gehen</li> <li>- ruhiger, fließender Arbeitsablauf ohne erhebliche äußere Einwirkungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2	Vollständige Rückung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Rückung des Nutzholzes laut Arbeitsauftrag</li> <li>- Anteil der im Bestand verbleibenden Hiebssmasse laut Arbeitsauftrag</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3	Kein flächiges Befahren der Waldbestände	Einhaltung der vorgegebenen Rückegassen bzw. Maschinenwege gemäß Arbeitsauftrag	Überprüfung vor Ort, ab und in welchem Umfang Fahrspuren außerhalb der Fahrgassen vorhanden sind
4	Fachgerechte Auswahl des Polterplatzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der vorgegebenen Polterplätze laut Arbeitsauftrag nicht in Kurven, Wendestellen, Kreuzungen, ...)</li> <li>- Sicherheitsabstand zur Fahrbahn zwischen Polter und Abfuhrweg &gt; 0,5 m</li> <li>- keine Beeinträchtigung des Zuganges zu den Rückegassen sowie der Wasserführung</li> <li>- nicht unter elektrischen Leitungen (Sicherheitsabstand einhalten)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort anhand des Arbeitsauftrages, der die Polterplätze ausweisen muss
5	Fachgerechtes Poltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Sorten getrenntes Poltern</li> <li>- Stirnseiten bündig Poltern (bei Langholz sind Abweichung von +/- 0,5 m, bei Kurzholz von +/- 0,25 m zulässig)</li> <li>- kein Schlagabraum (z.B. Äste) im Polter</li> <li>- Sicherstellung, dass keine Gefahr durch evtl. abrollende Stücke besteht</li> <li>- falls gefordert, auf Unterlagen gepollert</li> <li>- Gewährleistung einer einfachen Vermessung</li> </ul>	Überprüfung anhand des Arbeitsauftrages vor Ort

### Ergebnisbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Ergebnis der Rückung	Kontrolle, ob Rückeergebnis mit Vorgabe übereinstimmt	Überprüfung vor Ort
2	Schäden am verbleibenden Bestand		
2.1	Vermeidung von Stammschädigungen bei allen durchgeführten Arbeiten	< 10 Stammschäden pro 100 m Arbeitsgasse (Stammschäden werden gezählt, wenn mehr als 10 cm <sup>2</sup> Holz bloßgelegt sind.)	Stichprobenprüfung durch Ablaufen der Arbeitsgasse
2.2	Vermeidung von Wurzelschäden	< 10 Wurzelschäden pro 100 m Arbeitsgasse (Wurzelschäden werden mitgezählt, wenn der Durchmesser der geschädigten Wurzel > 2 cm ist und der Schaden < 70 cm vom Stamm entfernt ist.)	Stichprobenprüfung durch Ablaufen der Arbeitsgasse
3	Bodenschäden		
3.1	Auftreten von Fahrspuren	– Gewährleistung der waldpfleglichen Befahrbarkeit – keine Fahrspuren außerhalb der Arbeitsgassen – Tiefe der Fahrspuren ohne Berücksichtigung der hochgedrückten Bodenwülste an den Seiten bis 30 cm zulässig (andere Festlegungen des AG sind möglich und durch diesen zu bestätigen)	Überprüfung vor Ort  Überprüfung vor Ort (Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, wenn Abweichung aufgrund von Anweisung des AG auftreten)
4	Schäden an baulichen Einrichtungen		
4.1	Sicherstellung eines ständigen Wasserablaufes	Behebung von Beeinträchtigungen der Wasserableitung und -führung in Gräben am Ende des Arbeitstages	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4.2	Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit von Wegen, Pfaden u.ä. nach Arbeitsabschluss	wieder gebrauchsfähige Herrichtungen aller baulichen Einrichtungen (Wege, Pfade, Böschungen, Durchlässe u.ä.)	Überprüfung vor Ort
5	Verlassen des Arbeitsortes		
5.1	Bodenzustand nach Beendigung der Arbeiten	sofortige fachgerechte Aufnahme und Entsorgung von kontaminiertem Material im Falle einer Verunreinigung durch auslaufende Betriebsstoffe	Überprüfung vor Ort
5.2	Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsortes nach Beendigung der Arbeiten	Sammlung und Entsorgung der Utensilien von Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur nach deren Gebrauch in besonders gekennzeichnete Behälter	Überprüfung vor Ort



## 2-3 Überwachung

### 2-3.1 Grundsätze

Für die Grundsätze der Leistungen im Bereich Holzrücken gelten die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### 2-3.2 Leistungsbezogene Prüfung

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Holzrücken sind im Abschnitt 2.2 der *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* festgelegt. Für die durch zuführende Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 1-1 und 2-2 zu diesen *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* zu verwenden.

### 2-3.3 Erstprüfung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der *Allgemeinen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 aufgeführten *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### 2-3.4 Eigenüberwachung

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### 2-3.5 Fremdüberwachung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## 2-4 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Holzrücken gilt Abschnitt 4 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich Holzrücken erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald-





und Landschaftspflege e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/2

## 2-5 Änderungen

Für Änderungen dieser *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gilt Abschnitt 5 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung**

Seite 48

### **Anlage 2-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 2-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



### Anlage 2-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Staatswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 1 Personelle Anforderungen

Qualifikation der/des Arbeitsausführenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung Technische Regel 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benutzen der vollständigen PSA bei Pferderückung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Verbands- und Erste-Hilfe-Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für Rettungsketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 2 Anforderung an die einzusetzende Technik

geeignete Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein einer Notrufmöglichkeit bei Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 3 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik

umweltschonender und sicherer Transport und Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
umweltschonende Schmierstoffe/Hydraulikflüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfsmittel für Ölhavarien vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bodenpflegliche Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Datum der letzten Kranprüfung) _____		
(Datum der letzten Windenprüfung) _____		
geeignete Seile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignetes Seilzubehör	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzurückung

Seite 50

erfüllt      nicht erfüllt

geeignete Ketten/geeignetes Kettenzubehör	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von funktionsfähigen Schutzgittern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete Schutzverglasung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4 Anforderung beim Einsatz von Pferden

##### *Anforderungen an den Gesundheitszustand*

Vorhandensein eines Equidenpasses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein Gesundheitsattest mit Impfnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
guter Allgemeinzustand (Gesundheit, Pflege-, Ernährungszustand) des Pferdes/der Pferde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Druckstellen und/oder Verletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### *Anforderungen an den Tiertransportanhänger*

Vorhandensein einer TÜV-Prüfung (Datum der letzten Prüfung) _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Sicherheitseinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichend tragfähige Bauteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
rutschfester Boden / rutschfeste Rampe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichende Standfläche je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichend stabile Anbindeseile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine scharfen Ecken und Kanten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zugluftfreier Innenraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tageslichtzugang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausreichend stabile Trennwände für Teilbelegungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anforderungen an Geschirr- und Gebisssteile		
geeignet für den forstlichen Einsatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
pferdefreundliche Passform	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität der Leinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete Ortscheide zum Rücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Durchtrennung des Zugstranges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anforderungen an den Umgang mit Pferden		
Unfallvorsorge ist möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einwandfreier Sitz des Zuggeschirres	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung der Pausenzeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung der Fütterungsintervalle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
artgerechter Umgang mit dem Pferd/den Pferden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



erfüllt      nicht erfüllt

### 5 Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten

gepflegte und ordnungsgemäß gewartete Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Zustand der Seile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Zustand der Seilführungseinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Zustand der Ketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 6 Sonstige Anforderungen

Sicherheit der Arbeitsorte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahrenabwendung durch Belehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorkehrungen zum Brandschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## b ) Durchführungsbedingungen

### 1 Fachgerechte Holzrückung

bestandes- und bodenangepasstes Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückung mit Spezialtechnik laut Güte- und Prüfbestimmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückung mit Winden laut Güte- und Prüfbestimmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückung mit Pferden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermeidung der Überlastung des Pferd / der Pferde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäße Position des Gespannführers allg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäße Position des Gespannführers beim Rücken am Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ruhiger, fließender Arbeitsablauf ohne erhebliche äußere Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2 Vollständige Holzrückung

Einhaltung der Vorgaben laut Arbeitsauftrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

### 3 Kein flächiges Befahren

Einhaltung der vorgegebenen Fahrlinien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

### 4 Fachgerechte Auswahl des Polterplatzes

Einhaltung der Vorgaben laut Arbeitsauftrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung Sicherheitsabstand Polter-VWeg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Holzrückung

Seite 52

erfüllt      nicht erfüllt

keine Beeinträchtigungen des Zugangs zum Bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Beeinträchtigungen der Wasserführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung Sicherheitsabstand zu elektrischen Leitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 5 Poltern

übersichtliches, getrenntes Poltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bündige Stirnseite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine losen Äste oder Reisig im Polter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung gegen abrollende Stücke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Poltern auf Unterlagen (wenn gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewährleistung einer einfachen Vermessung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### c ) Ergebnisbedingungen

1 Übereinstimmung Rückeergebnis mit Vorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Schäden am verbleibenden Bestand		
Vermeidung von Stammschädigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Wurzelschädigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Bodenschäden		
keine Fahrspuren außerhalb der vorgegebenen Fahrlinien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Fahrspuren > 30 cm Tiefe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Schäden an baulichen Einrichtungen		
Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherstellung der Wiedergebrauchsfähigkeit aller baulichen Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Verlassen des Arbeitsortes		
richtiges Verhalten bei Havarien mit flüssigen Betriebsstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ordnung / Sauberkeit nach Verlassen des Arbeitsortes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## **3-1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Leistungen im Bereich Waldverjüngung.

### **3-1.1 Allgemeines**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## **3-2 Güte- und Prüfbestimmungen**

### **3-2.1 Definition**

Die Waldverjüngung umfasst je nach Arbeitsauftrag

- Flächenvorbereitung,
- Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut,
- Bearbeitung des Saat- und Pflanzgutes,
- Ausführen von Saat oder Pflanzung,
- Schutzmaßnahmen,
- Pflegemaßnahmen.

### **3-2.2 Güteermkmale**

Gütegesicherte Leistungen der Waldverjüngung müssen folgende Güteermkmale erfüllen:

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Schriftlicher Arbeitsauftrag	Vorhandensein eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Vertrag zwischen dem Waldbesitzer bzw. autorisiertem Vertreter und Unternehmer)	Überprüfung vor Ort
1	Personelle Anforderungen		
1.1	Anmeldung als Forstsaamen-/Forstpflanzenbetrieb	Anmeldebescheinigung nach FoVG (nur bei Erstprüfung)	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigung
1.2	Qualifikation des Leitungspersonals	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildung als Forstwirt oder vergleichbare oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung</li> <li>- Vorhandensein eines Pflanzenschutzsachkundennachweises</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise (Zeugnisse einer deutschen Waldarbeitschule)
1.3	Qualifikation des ausführenden Personals	<ul style="list-style-type: none"> <li>- branchenbezogene Berufsausbildung mind. beim Vorarbeiter</li> <li>- Vorhandensein eines Pflanzenschutzsachkundennachweises beim anwendenden Personal</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise
1.4	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer geeigneten Schutzausrüstung beim Umgang mit PSM und/oder anderen giftigen Substanzen</li> <li>- Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren</li> <li>- Mitführen eines nicht abgelaufenen Erste-Hilfe-Sets im Begleitfahrzeug</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und Dokumentationen (Sicherheitsdatenblatt)
1.5	Sonstige personelle Anforderungen	Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...)	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen





### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2	Anforderung an die einzusetzende Technik		
2.1	Manuelles Arbeiten		
2.1.1	Geeignete Pflanzwerkzeuge (z.B. Pflanzhacken und Pflanzspaten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages
2.1.2	Geeignete Pflegewerkzeuge (z.B. Sensen und Sicheln)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages
2.2	Motormanuelles Arbeiten		
2.2.1	Geeignete Pflanzgeräte (z.B. motorbetriebene Pflanzlochbohrer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages
2.2.2	Geeignete Pflegegeräte (z.B. Motorsensen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages
2.2.3	Geeignete Geräte zum Ausbringen von PSM	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.3	Maschinelles Arbeiten		
2.3.1	Geeignete Pflanzmaschine(n)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung

Seite 56

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.3.2	Geeignete Maschine(n) zum Ausbringen von PSM	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.3.3	Geeignete Pflegemaschine(n) (z. B. Sichel- und Schlegelmulchgeräte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeit entsprechend des Arbeitsauftrages</li> <li>- Tauglichkeit entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten</li> <li>- FPA-geprüft</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung des Arbeitsauftrages
3	Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik		
3.1	Motormanuelles Arbeiten		
3.1.1	Umweltschonendes und sicheres Transportieren und Lagern von Kraftstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern</li> <li>- Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Gefahrensymbolen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.1.2	Umweltschonendes Auftanken	sicheres Befüllsystem zur Vermeidung des Kraftstoffaustritts (Verwendung von Sicherheitseinfüllstutzen)	Überprüfung vor Ort
3.1.3	Verringerung der Schadstoff-Emission	Verwendung von Sonderkraftstoffen (alkylatbasierte Treibstoffe mit Zwei-Takt-Schmiermitteln)	Überprüfung vor Ort
3.2	Maschinelles Arbeiten		
3.2.1	Umweltschonendes und sicheres Transportieren und Lagern von Kraftstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern</li> <li>- Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Gefahrensymbolen</li> </ul> <p>Bei Verwendung von transportablen Tankanlagen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Dichtheitsprüfung alle 2,5 Jahre</li> </ul>	Überprüfung vor Ort  Überprüfung der eingestanzten Daten an der Tankanlage



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.2.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- TÜV alle 5 Jahre</li> <li>Plastiktankanlagen dürfen nur 5 Jahre verwendet werden (Ausnahme: Neuentwicklungen)</li> </ul>	
3.2.2	Umweltschonende Hydraulikflüssigkeiten	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme des Sicherheitsdatenblattes (Ölvergleichsprüfung liegt im Ermessen des Auditors, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist eine Ölanalyse erforderlich)
3.2.3	Vorkehrung für Ölhavarien	<p>Mitführung folgender Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitführen eines Ölhavarie-Sets auf der Maschine</li> <li>- Mitführen von Vliestüchern und Planen als Mindestausrüstung, wenn Maschine über zu wenig Stauraum verfügt, Vorhalten des kompletten Ölhavarie-Sets auf dem Begleitfahrzeug</li> <li>- geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen</li> <li>- Verschlüsse zum Abdichten gerissener Hydraulikleitungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.2.4	Bodenpflegliche Technik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bodenschonende Reifen (Forstschlepper mind. 500 mm mit an den Bodenzustand angepassten niedrigen Reifendruck gemäß Reifentabelle des Herstellers)</li> <li>- Verwendung von geeigneten Bändern oder Kettenlaufwerken beim Arbeiten auf befahrungsempfindlichen Böden und an standörtliche Gegebenheiten der Topographie / der Witterung angepasst (Einsatz im Flachland und in ebenen Lagen nur bei Frost)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort, im Zweifelsfall Prüfung anhand der Tabelle des ifa



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung

Seite 58

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.2.5	Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschinen und deren Sicherheitseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer gültigen Zulassungsbescheinigung (Betriebslaubnis bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen)</li> <li>- Vorhandensein einer jährlichen UVV-Prüfung</li> <li>- funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen u.s.w.</li> </ul>	Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen sowie Überprüfung vor Ort
4	Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten	sorgfältige Wartung und Pflege	Beurteilung des Pflegezustandes vor Ort anhand der Herstellerhinweise/-checklisten
4.1	Wartungs- und Pflegezustand der Maschinen und Geräte		
4.2	Transport von Werkzeugen für manuelles Arbeiten		
5	Sonstige Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Sicherheitsbelehrung im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen</li> <li>- Arbeitsschutzbelehrungen 1x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise
5.1	Gefahrenabwendung durch Belehrungen		
5.2	Vorkehrungen zum Brandschutz		



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Flächenvorbereitung		
1.1	Beseitigung von Schlagabraum und unerwünschter Bestockung		
1.1.1	Allgemeine Gütemerkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Umfang der Beseitigung von Schlagabraum und unerwünschter Bestockung gemäß Arbeitsauftrag bzw. an die zu bepfflanzende Fläche angepasst</li> <li>- Schonung der zu übernehmenden Bestockung</li> </ul>	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort
1.1.2	Manuelles Flächenräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzplätze erkennbar geräumt</li> <li>- Schlagabraum entsprechend des Arbeitsauftrages abgelegt</li> </ul>	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort
1.1.3	Maschinelles Flächenräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des Befahrens auf ein Minimum</li> <li>- Pflanzfläche erkennbar geräumt</li> <li>- Schlagabraum entsprechend des Arbeitsauftrages abgelegt, so dass Einsatz von Kullagerät, Streifenpflug oder -fräse möglich ist</li> </ul>	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort
1.1.4	Mulchen	Umgang mit dem Mulchmaterial entsprechend des Arbeitsauftrages (Verteilung auf der Fläche oder Entfernung von der Fläche)	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort
1.2	Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen	Art und Umfang der Bodenbearbeitung gemäß Arbeitsauftrag bzw. angepasst an den Standort	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung

Seite 60

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.3	Düngung und Meliorationskalkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Düngung und Meliorationskalkung gemäß vorgegebenem Arbeitsauftrag</li> <li>- Ausbringung der vorgeschriebenen Düngemittel und Kalk in der jeweils geforderten Menge</li> </ul>	Überprüfung durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort Einsicht in die Lieferunterlagen
2	Saat, Pflanzung und Ausbringung von Steckhölzern		
2.1	Einhaltung der Vorschriften des Forstvermehrungsgesetzes	Vorhandensein des Nachweises der vorgeschriebenen Herkünfte	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die Lieferdokumente
2.2	Einhaltung der Vorschriften bei der Verwendung gebietsheimischer Gehölze	Vorhandensein der betrieblichen Dokumentation (Ernteprotokoll)	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die Lieferdokumente
2.3	Fachgerechte Saat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung des vorgegebenen Saatverfahrens</li> <li>- Einhaltung von Saattiefe, Saatgutmenge sowie ggf. Abdeckung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.4	Einhaltung der Frischkette	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kontrollierte Übernahme der Pflanzen und Steckhölzer</li> <li>- fachgerechter Einschlag/ fachgerechte Abdeckung der Pflanzen</li> <li>- wind-, sonnen- und zugluftgeschützter Transport</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und Einsichtnahme in die Lieferdokumente
2.5	Aussortierung qualitativ schlechter Pflanzen und Steckhölzer	Kontrolle der Einhaltung der Sortimentskriterien und der Pflanzen- und Steckholzqualität	stichprobenartige Überprüfung vor Ort im Einschlag und an gepflanzten Pflanzen bzw. gesetzten Steckhölzern, Abweichung bis 2% der Pflanzen- oder Steckholzanzahl zulässig

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung



<b>Durchführungsbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.6	Fachgerechte Pflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung des vorgeschriebenen Arbeitsmittels</li> <li>- Einhaltung des geforderten Pflanzverbandes und -verfahrens</li> <li>- Einhaltung der notwendigen Pflanztiefe und des Festsitzes</li> <li>- Erhaltung eines ausreichenden, nicht mehr als unvermeidbar verformten Wurzelsystems</li> <li>- Vermeidung von Rindenbeschädigungen und Triebverletzungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort, Abweichung bis 2% der Pflanzenanzahl zulässig
2.7	fachgerechtes Setzen von Steckhölzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung des vorgeschriebenen Arbeitsmittels</li> <li>- Einhaltung des geforderten Steckholzverbandes</li> <li>- Einhaltung der notwendigen Einbringungstiefe</li> <li>- Einhaltung der geforderten Umfütterung mit Erde</li> <li>- Anwendung der vorgeschriebenen Stimulationsmittel</li> <li>- Vermeidung von Rinden- und Knospenbeschädigung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung stichprobenartig vor Ort, Abweichung bis 2% der Steckholzanzahl zulässig
3	Schutzmaßnahmen		
3.1	Fachgerechter Zaunbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau eines stabilen, wildsicheren Zauns unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitsauftrages</li> <li>- fachgerecht gebaute Tore und/oder Überstiege unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitsauftrages</li> </ul>	Überprüfung und Messung vor Ort
3.2	Fachgerechter Einzelschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau eines stabilen, wildsicheren Einzelschutzes unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitsauftrages</li> <li>- Einzelschutz muss dem jeweiligen Pflanzensortiment angepasst sein</li> </ul>	Überprüfung und Messung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.3	Fachgerechte Lagerung, Ausbringung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln während des Pflanzens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung der aktuell zugelassenen Mittel</li> <li>- sicherer Transport in zugelassenen Behältnissen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort anhand des Sicherheitsdatenblattes
4	Pflegemaßnahmen		
4.1	Allgemeine Gütemerkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Schnitthöhen von i.d.R. 10 cm zur Schonung von Kleintieren</li> <li>- Auswahl von Bearbeitungsmustern nach Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten von Kleintieren (von innen nach außen)</li> <li>- streifenweises Bearbeiten ist flächigem Bearbeiten vorzuziehen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in den Arbeitsauftrag und gutachtliche Einschätzung strichprobenartig vor Ort
4.2	Fachgerechtes Mähen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausmähd entsprechend der Vorgaben des Arbeitsauftrages</li> <li>- pflanzenschonendes Arbeiten</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Begutachtung und Auszählen geschädigter Pflanzen (max. 5 % sind zulässig)
4.3	Fachgerechtes Mulchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mulchen entsprechend der Vorgaben des Arbeitsauftrages</li> <li>- Mulchen auf den vorgegebenen Arbeitslinien</li> <li>- Umgang mit dem Mulchmaterial entsprechend des Arbeitsauftrages (Verteilung auf der Fläche oder Entfernung von der Fläche)</li> <li>- Anpassung des Mulchgerätes an Art und Umfang des Aufwuchses</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Begutachtung und Auszählen geschädigter Pflanzen (max. 5 % sind zulässig)
4.4	Sonstige Pflegeeingriffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelentnahme motormanuell (es gelten die Festlegungen zu RAL-GZ 244/1)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Beurteilung des Kulturerfolges	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgleich von Arbeitsauftrag mit Ist-Zustand auf der Fläche</li> <li>– Prüfen auf Pflanzenschäden und Pflanzengesundheit</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch stichprobenartiges Auszählen (10% Abweichung vom Arbeitsauftrag sind zulässig, Ausnahmen in Abhängigkeit von diesem)
2	Beurteilung von Schäden	Vermeidung von Stamm- und Wurzelverletzungen	Überprüfung vor Ort
2.1	Vermeidung von Schäden am Altbestand		
2.2	Vermeidung von Schäden an baulichen Einrichtungen, Abflusssystemen und Wegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– rechtzeitige Behebung von Beeinträchtigungen der Wasserableitung und Wasserführung</li> <li>– Behebung von Schäden an Bauwerken</li> <li>– Behebung von Schäden an Wegen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3	Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsortes nach Beendigung der Arbeiten		
3.1	Ordentliches Hinterlassen des Arbeitsortes	Sauberkeit nach Verlassen des Arbeitsortes	Überprüfung vor Ort



### 3-3 Überwachung

#### 3-3.1 Grundsätze

Für die Grundsätze der Leistungen im Bereich Waldverjüngung gelten die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

#### 3-3.2 Leistungsbezogene Prüfung

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Waldverjüngung sind im Abschnitt 1-2.2 der *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* festgelegt. Für die durch zuführende Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 1-1 zu diesen *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* zu verwenden.

#### 3-3.3 Erstprüfung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der *Allgemeinen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 aufgeführten *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

#### 3-3.4 Eigenüberwachung

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

#### 3-3.5 Fremdüberwachung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

### 3-4 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Waldverjüngung gilt Abschnitt 4 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich Waldverjüngung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft



Wald- und Landschaftspflege e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/3

### **3-5 Änderungen**

Für Änderungen dieser *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gilt Abschnitt 5 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung**

Seite 66

### **Anlage 3-1 Protokoll der Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 3-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



### Anlage 3-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Staatswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 1 Personelle Anforderungen

Anmeldung als Forstsaamen-/Forstpflanzenbetrieb (Angabe der Betriebsnummer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation des Leistungspersonals	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation des ausführenden Personals	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein eines Erste-Hilfe-Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für Rettungsketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 2 Anforderung an die einzusetzende Technik kommende Technik

geeignete Pflanztechnik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete Pflagechnik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geeignete Technik zum Ausbringen von PSM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 3 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik

umweltschonender und sicherer Transport und Lagerung von Kraftstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sicheres Befüllsystem zum Auftanken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Sonderkraftstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
umweltschonende Hydraulikflüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfsmittel für Ölhavarien vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bodenpflegliche Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Waldverjüngung

Seite 68

erfüllt      nicht erfüllt

### 4 Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten

gepflegte und ordnungsgemäß gewartete Arbeitsmittel

sicherer Werkzeugtransport für manuelles Arbeiten

### 5 Sonstige Anforderungen

Gefahrenabwendung durch Belehrungen

Vorkehrungen zum Brandschutz

## b ) Durchführungsbedingungen

### 1 Flächenvorbereitung

Beseitigung von Schlagabraum und unerwünschter Bestockung

Beseitigung Schlagabraum/Bestockung nach Arbeitsauftrag bzw. an Pflanzfläche angepasst

Schonung der zu übernehmenden Bestockung

Pflanzplätze gut erkennbar

Einsatz weiterer Technik ist möglich

Umgang mit Mulchmaterial nach Arbeitsauftrag

Bodenbearbeitung

Durchführung der Bodenbearbeitung nach Auftrag

Durchführung von Düngung und Kalkung nach Auftrag

### 3 Anforderung an Saat, Pflanzung und Steckholzausbringung

Einhaltung der Bestimmungen nach FoVG-Gesetz

Einhaltung der Bestimmungen für gebietsheimische Gehölze

fachgerechte Saat

Einhaltung der Frischkette beim Pflanzen

fachgerechte Arbeitsausrüstung

(einschließlich evtl. Aussortierens)



erfüllt      nicht erfüllt

### 4 Anforderungen an die Schutzmaßnahmen

fachgerechte Arbeitsausführung beim Zaunbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Arbeitsausführung beim Einzelschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 5 Anforderungen an Pflegemaßnahmen

Einhaltung der Vorgaben zum Tierschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechtes Mähen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechtes Mulchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Ausführung sonstiger Pflegemaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## c ) Ergebnisbedingungen

### 1 Beurteilung des Kulturerfolges

Abgleich Ist-Zustand mit Arbeitsauftrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfung auf Pflanzenschäden, -gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2 Schäden

Vermeidung von Schäden am Altbestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Schäden an baulichen Einrichtungen und Abflusssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit nach Verlassen des Arbeitsortes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------







## **4-1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Leistungen im Bereich des Forstlichen Wegebaus.

Insofern im Rahmen des forstlichen Wegebaus Leistungen zur Bodenverfestigung oder Bodenverbesserung vorgenommen werden, wird auf die Gütesicherung RAL-GZ 503 hingewiesen.

### **4-1.1 Allgemeines**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## **4-2 Güte- und Prüfbestimmungen**

### **4-2.1 Definition**

Forstlicher Wegebau umfasst den Neubau, den Ausbau, die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen, Brücken und Durchlässen im Wald unter Einbeziehung der sonstigen Anlagen zur Wasserführung an Wegen sowie der Herstellung eines dem LKW-Verkehr und der Kranarbeit beim Holztransport entsprechenden Lichtraumprofils.

Unter Forstwegen werden alle bautechnisch erstellten Wege verstanden (Abfuhrwege, Betriebswege, Maschinenwege, Rückewege). Bauwerke an Wegen (Brücken, Durchlässe, Stützmauern) unterliegen u.U. einer erhöhten Verkehrsicherungspflicht, der der Eigentümer durch turnusmäßige Bauwerksprüfungen nachzukommen hat.

### **4-2.2 Güteermkmale**

Gütesicherte Leistungen des forstlichen Wegebaus müssen folgende Güteermkmale erfüllen:

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Leistungsbeschreibung, Leistungskarten, Schutzgebietsauflagen, Rettungspunkten	Vorhandensein eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Vertrag zwischen dem Waldbesitzer bzw. autorisiertem Vertreter und Unternehmer)	Überprüfung vor Ort
1	Personelle Anforderungen		
1.1	Qualifikation des Leitungs-personals	einschlägige Kenntnisse – der VOB/VOL – des Baurechts – der StVO und zur Beschilderung bzw. Anbringung von Sperrrichtungen	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Nachweise (Zeugnisse und Bescheinigungen, z.B. Schachtgenehmigung)
1.2	Qualifikation der Maschinenführer	– Ausbildung entsprechend den Erfordernissen – Erfahrungen im forstlichen Wegebau, (z.B. Sensibilisierung für Leitungstrassen,) – Kenntnisse ökologischer Belange (Biotope erkennen) – Kenntnisse über die einzusetzenden Materialien	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen, Fahrerlaubnisse)
1.3	Persönliche Schutzausrüstung	Benutzen einer vollständigen PSA bei Bedarfsfall (Ausrüstung muss am Einsatzort vorhanden sein)	Überprüfung vor Ort
1.4	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	– Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren – Mitführen eines nicht abgelaufenen Erste-Hilfe-Sets auf der Maschine – Vorhandensein von Kontaktadressen für Notfälle und Havarien	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.5	Sonstige personelle Voraussetzungen	Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...)	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen
2 2.1	Anforderungen an die einzusetzende Technik  Geeignete Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bauartige Eignung für den Einsatzzweck</li> <li>- Ausrüstung nach SIVZO</li> <li>- CE-konformitätsgeprüft</li> <li>- gültige TÜV-Plakette</li> <li>- Vorhandensein der Nachweise über jährliche UVV-Prüfungen (Prüfbücher bei Kränen, Seilwinden, Hebezeugen)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Bescheinigungen, Prüfbücher
3 3.1	Anforderung an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik  Umweltschonendes Transportieren, Lagern und Auftanken von Kraft- und Schmierstoffen sowie Mineralölprodukten und Hydraulikflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- transportierte Höchstmengen gemäß 1000-Punkte-Regelung gem. Abschnitt 1.1, Absatz 1.1.3.6 GGVSSE und 1.1.3.1.c ADR</li> <li>- Einhaltung der Handwerkerregel</li> <li>- Räumlichkeiten sind für Unbefugte unzugänglich</li> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern</li> </ul> <p>Bei Verwendung von transportablen Tankanlagen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Dichtheitsprüfung alle 2,5 Jahre</li> <li>- TÜV alle 5 Jahre</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Einsichtnahme in Zulassungs- und Prüfbescheinigungen</p> <p>Kontrolle auf Einhaltung der 1000 Punkte-Regel gemäß GGVSSE/ ADR</p>

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.1		Bei Verwendung von Kunststofftankanlagen gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung von zugelassenen Tankanlagen</li> <li>- Kunststofftankanlagen dürfen nur 5 Jahre verwendet werden (Ausnahme: nachgewiesene technische Überprüfung)</li> </ul>	
3.2	Umweltschonender Einsatz von Maschinen und Arbeitsverfahren	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschlossene Hydrauliksysteme</li> <li>- wenn vom Hersteller das Umölen nicht freigegeben ist (gültig bis 31.12.2012)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort und ggf. Ölvergleichsprobe sowie Einsichtnahme des Sicherheitsdatenblattes
3.3	Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschine und deren Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer gültigen, mit den Angaben der Maschinenliste übereinstimmende Betriebserlaubnis</li> <li>- Anmeldung beim Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle)</li> <li>- funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen usw.</li> </ul>	Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen sowie Überprüfung vor Ort
3.4	Vorkehrung für Ölhavarien	Mitführung folgender Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitführen eines Ölhavarie-Sets auf der Maschine (Miestücher, Auffangplane, Plastiksäcke zum Aufnehmen von kontaminierten Materialien)</li> <li>- Mitführen eines Ölhavarie-Sets auf dem Begleitfahrzeug mit weiteren Ölbindemitteln und Aufnahmebehältnissen</li> <li>- geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen</li> <li>- Verschlüsse zum Abdichten gerissener Hydraulikleitungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4	Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten		
4.1	Wartungs- und Pflegezustand aller eingesetzten Arbeitsmittel	sorgfältige Wartung und Pflege	Beurteilung des Pflegezustandes vor Ort anhand der Herstellerhinweise/-checklisten
5	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften		
5.1	Baustellensicherung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bis zum endgültigen Abschluss der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (Beschilderung, Trassierband, Sicherungsnetze gegen Abgang von Gestein)</li> <li>- Absprache mit den zuständigen Ordnungsbehörden und dem Auftraggeber</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5.2	Gefahrenabwendung durch Belehrungen	Arbeitsschutzbelehrung 1x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen (Protokolle, Unterschriften)
5.3	Vorkehrungen zum Brandschutz	Vorhandensein von geeigneten, mit mindestens 6 kg Löschmittel gefüllten und alle 2 Jahre geprüften Feuerlöschern - 2 Stück/ Maschine -1x innen und 1x außen (Absprachen mit seiner Versicherung trifft jeder Gütezeichenbenutzer selbst)	Überprüfung vor Ort
6	Sonstige Anforderungen		
6.1	Umweltschonender Einsatz von Materialien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung ökologischer Belange</li> <li>- fachgerechte Lagerung und Entsorgung von Beton, Asphalt etc.</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellernachweise</li> <li>- Sicherheitsdatenblätter</li> <li>- Entsorgungsnachweise</li> <li>- Unbedenklichkeitsbescheinigung</li> </ul>

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Wegeneu- und -ausbau		
1.1	Bauausführung entsprechend Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trassenanlage gemäß Vorgabe</li> <li>- Wegeaufbau gemäß Vorgabe</li> <li>- Wegeparameter gemäß RLW und aktuellen Forstwegeparametern</li> <li>- Materialeinsatz gemäß den orgaben (Lieferscheine)</li> <li>- Profilierung gemäß RLW</li> <li>- ausreichende Verdichtung</li> <li>- Oberflächenbeschaffenheit des Weges gemäß den Auftragsvorgaben</li> <li>- ordnungsgemäße Anbindungen an andere Wege oder Straßen sowie an die Bestandesfeinerschließung</li> <li>- sachgerechter Einbau von Wasserableitungen und Durchlässen</li> <li>- termingerechte Abwicklung gemäß Vorgabe</li> </ul>	<p>Überprüfung der Einhaltung der bautechnischen Anforderungen des Auftrages vor Ort</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Lieferscheine, im Zweifelsfall stichprobenartige, stoffliche Prüfungen</p>
1.2	Abrechnung / Aufmass	transparente Herleitung der Kostenrechnung und Rechnungsstellung	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Abnahmeprotokolle und Lieferscheine
2	Wegeinstandhaltung		
2.1	Richtige Bauausführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recyclen von geeignetem Material aus dem Wegeseitenraum</li> <li>- Wegeaufbau gemäß Auftragsvorgabe</li> <li>- Wegeparameter gemäß RLW und aktuellem Forstwegeparametern</li> <li>- Materialeinsatz gemäß den Vorgaben (Lieferscheine)</li> <li>- Profilierung gemäß RLW</li> </ul>	<p>Überprüfung der Einhaltung der bautechnischen Anforderungen des Auftrages vor Ort</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Lieferscheine, im Zweifelsfall Stichprobenartige, stoffliche Prüfungen</p>

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau



<b>Durchführungsbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 2.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichende Verdichtung</li> <li>- Oberflächenbeschaffenheit des Weges gemäß den Auftragsvorgaben</li> <li>- ordnungsgemäße Anbindungen an andere Wege oder Straßen</li> <li>- sachgerechter Einbau von Wasserableitungen und Durchlässen</li> <li>- termingerechte Abwicklung gemäß Auftragsvorgaben</li> </ul>	
2.2	Abrechnung / Aufmass	transparente Herleitung der Kostenrechnung und Rechnungsstellung	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Abnahmeprotokolle und Lieferscheine
3	Anlagen der Wasserführung		
3.1	Neuanlage und Pflege von Wegegräben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ökologisch schonendes Arbeitsverfahren in Übereinstimmung mit Landschafts- und Naturschutzgesetzen</li> <li>- Grabenverlauf (Nivellement, Breite, Tiefe, Profil) und Böschungsgestaltung gemäß Auftragsvorgaben</li> <li>- Einlaufgestaltung vor Bauwerken</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.2	Verlegung von Durchlässen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Materialauswahl und Dimensionierung gemäß Auftragsvorgabe und Einsatzzweck</li> <li>- gesicherte Zwischenlagerung der Materialien bis zum Einbau</li> <li>- Einbau nach Auftragsvorgabe gemäß RLW</li> <li>- fachgerechte Entsorgung von Altbauwerken mit Nachweis der Entsorgung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Korrespondenz mit Naturschutzbehörden

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 3.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Übereinkunft mit zuständiger Naturschutzbehörde (landesspezifisch) bei Verrohrung von Fließgewässern</li> </ul>	
3.3	Einbau von Großdurchlässen, Errichtung von Brückenbauwerken und Stützmauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Materialauswahl und Dimensionierung gemäß Auftragsvorgabe und Einsatzzweck</li> <li>- ökologisch schonendes Arbeitsverfahren in Übereinstimmung mit Landschafts- und Naturschutzgesetzen sowie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden</li> <li>- Einhaltung in statischen Belangen und der Rahmenanforderungen gemäß Auftragsvorgabe</li> <li>- gesicherte Zwischenlagerung der Materialien bis zum Einbau</li> <li>- Einbau nach Auftragsvorgabe gemäß RLW</li> <li>- fachgerechte Entsorgung von Altbauwerken mit Entsorgungsnachweis</li> <li>- Nachweis der Übereinkunft mit zuständiger Naturschutzbehörde (landesspezifisch) bei Verrohrung von Fließgewässern</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Lieferscheinen, Bauwerksbeschreibungen, Statikutachten, Korrespondenz mit Naturschutzbehörden, Entsorgungsnachweise
3.4	Abrechnung / Aufmass	transparente Herleitung der Kostenrechnung und Rechnungsstellung	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in Aufmass, Lieferscheine, ggf. Abnahmeprotokolle



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Richtige Bauausführung	Einhaltung der bautechnischen Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung	Überprüfung vor Ort
2	Vermeidung von Schäden an vorhandenen Bauwerken und Einrichtungen an Wegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schonende Behandlung von Schranken, Bauwerken wie Brücken, Durchlässe usw. sowie von Beschilderungen und Erholungseinrichtungen</li> <li>- Wiederherstellung dieser bei Beschädigungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3	Vermeidung von Schäden am umgebenden Naturraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stammschäden (Stammschäden werden gezählt, wenn mehr als 10 cm<sup>2</sup> Holz bloßgelegt sind)</li> <li>- Wurzelschäden (Wurzelschäden werden mitgezählt, wenn der Durchmesser der geschädigten Wurzel &gt; 2 cm ist und der Schaden &lt; 70 cm vom Stamm entfernt ist)</li> <li>- keine Fahrspuren im Bestand</li> <li>- keine Schäden in Biotopen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4	Verlassen des Arbeitsortes		
4.1	Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsortes nach Beendigung der Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau temporärer Lagerplätze</li> <li>- Sammlung und Entsorgung der Utensilien von Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur nach deren Gebrauch in besonders gekennzeichneten Behältern</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.2	Maßnahmen bei Kontamination des Erdreiches nach Ölhavarien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sofortige Benachrichtigung des Eigentümers und der Ordnungsbehörden, ggf. Auskofferung von kontaminiertem Erdreich</li> <li>- fachgerechte Entsorgung Entsorgungsnachweisen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Nachweise (Korrespondenz, Entsorgungsnachweise, Rechnungen)

## **4-3 Überwachung**

### **4-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze der Leistungen im Bereich Forstlicher Wegebau gelten die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### **4-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Forstlicher Wegebau sind im Abschnitt 4-2.2 der *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* festgelegt. Für die durch zuführende Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 4-1 zu diesen *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* zu verwenden.

### **4-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der *Allgemeinen* in Verbindung mit den in Abschnitt 4.2 aufgeführten *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **4-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **4-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **4-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Forstlicher Wegebau gilt Abschnitt 4 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich Forstlicher Wegebau erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemein-



schaft Wald- und Landschaftspflege e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/4

## 4-5 Änderungen

Für Änderungen dieser *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gilt Abschnitt 5 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau

Seite 82

### **Anlage 4-1 Protokoll der Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 4-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



### Anlage 4-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag mit ...

Leistungsbeschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leitungskarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Kabel-, Gas-, Wasserleitungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzgebietsauflagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rettungspunkten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag für ...

Staatswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 1 Personelle Anforderungen

Qualifikation des Leitungspersonals	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation der Maschinenführer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Erste-Hilfe-Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Kontaktadressen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für Rettungsketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 2 Anforderungen an die einzusetzende Technik geeignete Maschinen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau

Seite 84

erfüllt      nicht erfüllt

### 3 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik

umweltschonender und sicherer Transport und  
Lagerung von Kraft-, Schmierstoffen, Mineralöl-  
produkten und Hydraulikflüssigkeiten

--	--

umweltschonender Maschinen- und Verfahrenseinsatz  
Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt  
Hilfsmittel für Ölhavarien vorhanden

--	--

--	--

--	--

### 4 Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten gepflegte und ordnungsgemäß gewartete Arbeitsmittel

--	--

### 5 Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

ordnungsgemäße Baustellenabsicherung  
Gefahrenabwendung durch Belehrungen  
Vorkehrungen zum Brandschutz

--	--

--	--

--	--

### 6 Sonstige Anforderungen

umweltschonender Materialeinsatz

--	--



erfüllt      nicht erfüllt

### b ) Durchführungsbedingungen

#### 1 Wegeneubau/-ausbau

Trasse gemäß Auftragsvorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegeaufbau gemäß Auftragsvorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegeparameter gemäß RLW + aktuellen Forstwege- parametern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Material gemäß Auftragsvorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Profilierung gemäß RLW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichende Verdichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäße Anbindung an Wege/Straßen/Bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sachgerechter Einbau von Wasserleitungen/ Durchlässen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
termingerechte Abwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
transparente Kostenherleitung und Rechnungsstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 2 Wegeinstandhaltung

Recyclen von geeignetem Material aus Wegeseitenraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegeaufbau gemäß Auftragsvorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegeparameter gemäß RLW + aktuellen Forstwege- parametern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Material gemäß Auftragsvorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Profilierung gemäß RLW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichende Verdichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberflächenbeschaffenheit gemäß Vorgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäße Anbindung an Wege/Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sachgerechter Einbau von Wasserleitungen/Durchlässen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
termingerechte Abwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
transparente Kostenherleitung und Rechnungsstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstlichen Wegebau

Seite 86

erfüllt      nicht erfüllt

### 3 Anlagen der Wasserführung

#### Neuanlage und Pflege von Wegegräben

ökologisch schonendes Arbeitsverfahren in Übereinstimmung mit Landschafts- und Naturschutzgesetzen

--	--

Grabenverlauf und Böschungsgestaltung gemäß

Auftrags-Vorgabe

--	--

sachgerechte Einlaufgestaltung vor Bauwerken

--	--

#### Verlegung von Durchlässen

Materialauswahl und Dimensionierung nach Auftrags-Vorgabe und Einsatzzweck

--	--

gesicherte Zwischenlagerung des Material bis zum Einbau

--	--

Einbau nach Stand der Technik gemäß RLW

--	--

fachgerechte Entsorgung von Altbauwerken

--	--

Nachweis der Übereinkunft mit zuständiger Naturschutzbehörde bei Verrohrung von Fließgewässern

--	--

#### Einbau von Stützmauern, Errichtung von Brückenbauwerken und Stützmauern

Materialauswahl und Dimensionierung nach Stand der Technik und Einsatzzweck

--	--

ökologisch schonendes Arbeitsverfahren in Übereinstimmung mit Landschafts- und Naturschutzgesetzen

--	--

und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden

--	--

Beachtung von Statik und Rahmenanforderungen

--	--

gesicherte Zwischenlagerung des Materials bis zum Einbau

--	--

Einbau nach Auftragsvorgabe gemäß RLW

--	--

fachgerechte Entsorgung von Altbauwerken

--	--

Nachweis der Übereinkunft mit zuständiger Naturschutzbehörde bei Verrohrung von Fließgewässern

--	--

transparente Kostenherleitung und Rechnungsstellung

--	--





erfüllt      nicht erfüllt

### c ) Ergebnisbedingungen

#### 1 Richtige Bauausführung

bautechnische Anforderungen gemäß Auftrag  
und Leistungsbeschreibung eingehalten

--	--

#### 2 Vermeiden von Schäden an Bauwerken, Einrichtungen und Wegen

Schranken, Brücken, Durchlässe und dergleichen  
Beschilderungen, Erholungseinrichtungen usw.  
wurden schonend behandelt und gegebenenfalls  
wieder hergerichtet

--	--

#### 3 Vermeiden von Schäden am umgebenden Naturraum

keine Stammschäden

--	--

keine Wurzelschäden

--	--

keine Fahrspuren im Bestand

--	--

keine Biotopschäden

--	--

#### 4 Verlassen des Arbeitsortes

Rückbau temporärer Lagerplätze

--	--

Sammlung und Entsorgung der Utensilien von

Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur nach deren

Gebrauch in besonders gekennzeichneten Behältern

--	--

Sofortmaßnahmen bei Kontaminationen

--	--



## 5-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Leistungen im Bereich Landschaftspflege.

### 5-1.1 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 5-2 Güte- und Prüfbestimmungen

### 5-2.1 Definition

Unter Landschaftspflege ist die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft in Siedlungsgebieten und in der un bebauten Landschaft zu verstehen.

Folgende Maßnahmen gehören dazu:

- Maßnahmen der erhaltenden Pflege, wie:
- Mahd mit oder ohne Mähgutgewinnung,
- Pflege von Hecken und Gehölzen,
- Unterhaltung von Erholungseinrichtungen,
- Gewässerhaushalt,
- Pflege von Feuchtbiotopen (z.B. Bachläufe, Feuchtwiesen).

Maßnahmen der Biotopverbesserung, wie:

- Beseitigung von Gehölzen (Entbuschen von Biotopflächen),
- Bodenabtrag/ Abplaggen zur Schaffung von Rohbodenstandorten,
- Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

Neuanlage biotischer Strukturen, wie:

- Flächige Gehölzpflanzung und Anlage von Hecken.

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie:

- Schaffung von Lebensräumen für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- Wildbiologische Maßnahmen,
- Ingenieurbioologische Maßnahmen, wie z.B. Böschungsbefestigungen,
- Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente (z. B. Trockenmauern)

Fallweise ist zu unterscheiden, welche der genannten Arbeiten dabei laut Arbeitsanweisung nach den vorliegenden Anforderungen auszuführen sind.

### **5-2.2 Güteermkmale**

Gütesicherte Leistungen der Landschaftspflege müssen folgende Güteermkmale erfüllen:



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Leistungsverzeichnis und Rettungsplan (siehe 1.7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliche Bedenkenanzeige an den AG, wenn allgemeingültige Regeln und Bestimmungen missachtet werden</li> <li>- Hinweis an den AG, wenn im LV den fachlichen Regeln widersprechende Angaben gemacht werden</li> <li>- Hinweis an den AG zu Verbesserungsmöglichkeiten</li> <li>- Hinweis an den AG, dass integrierter Pflanzenschutz dem chemischen Pflanzenschutz vorzuziehen ist</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme der entsprechenden Unterlagen (Schriftsatz, Arbeitsauftrag, ...)
1	Personelle Anforderungen		
1.1	Allgemeine Anforderungen an die Qualifizierung	<p>nachgewiesene Fachkunde des Unternehmers und aller Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsausbildung des Unternehmers (Ausnahme: mindestens dreijährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich)</li> </ul> <p>nachgewiesene Fachkenntnisse der Vorarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- forstliche und/oder landschaftspflegerische Ausbildung z.B. Forstwirt/ Forstwirtin</li> <li>- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, z.B. Gärtnermeister</li> <li>- geprüfte/r Landschaftspfleger oder gleichwertige Qualifikationsnachweise</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme der schriftlichen Nachweise</p> <p>Überprüfung der Referenzen</p>
1.2	Qualifikation der Motorsägenführer	Vorhandensein von Sachkundenachweisen bei manueller Arbeitsausführung (Kopie dieser Unterlagen gehören zu den Betriebsunterlagen)	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.3	Qualifikation der Maschinenführer	Ausbildung der Maschinenführer entsprechend den Erfordernissen (Ausnahme: mehrjährige Berufserfahrung)	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die Qualifikationsnachweise
1.4	Verfügbarkeit einer vollständigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) jedes Beschäftigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Benutzen dieser entsprechend den UVV bei Arbeiten mit der Motorsäge</li> <li>- Benutzen einer DIN -geprüften Warnkleidung bei Arbeiten im Straßenbereich (Warnanzug oder Weste in Verbindung mit normalem Arbeitsanzug)</li> <li>- Benutzen von Gehör- und Gesichtsschutz bei Arbeiten mit Freischneidegeräten</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1.5	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren bei mind. 1 Mitarbeiter pro Arbeitsteam</li> <li>- Mitführen von nicht abgelaufenen Verband-Sets am Mann</li> <li>- Mitführen eines nicht abgelaufenen Erst-Hilfe-Sets im Begleitfahrzeug</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen und Dokumentationen</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
1.6	Ordnungsgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage der/des gültigen Sachkundenachweise(s), sofern gefordert</li> <li>- Anwendung der Mittel nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
1.7	Sonstige personelle Voraussetzungen	Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy,...)	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen



### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2	Anforderungen an die einzusetzende Technik		
2.1	Geeignete Technik		
2.1.1	Geräte zum manuellen Arbeiten (z.B. Spaten, Hacken, Schaufeln...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- technisch einwandfreie Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen und geprüft sind</li> <li>- Werkzeuge müssen für das jeweilige Pflanzensortiment geeignet sein</li> <li>- Wartung nur durch fachkundiges Personal</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.1.2	Geräte zum motormanuellen Arbeiten (z.B. Freischneider, Motorsensen, Pflanzlochbohrer...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und geprüft sein</li> <li>- Vorhandensein einer Schutz-ausrüstung, wenn laut Gerätevorschrift gefordert</li> <li>- Wartung nur durch fachkundiges Personal</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in vorhandene Prüfberichte
2.1.3	Geeignete Arbeitsmaschine(n) (z.B. Anhänger, Mäh-, Hack- und Mulchtechnik, Krane, Winden, ...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und geprüft sein</li> <li>- Vorhandensein einer Schutz-ausrüstung, wenn laut Gerätevorschrift gefordert</li> <li>- Krane und Winden müssen jährlich geprüft werden</li> <li>- Wartung nur durch fachkundiges Personal</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in vorhandene Prüfberichte
2.1.4	Geeignete Arbeitsmaterialien (z.B. Baumpfähle, Anbinde-, Verankerungs-, Verschraubungssysteme...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- TÜV – geprüft (zugelassen sind GS- oder analoge Zeichen)</li> <li>- technische Untersuchung nach Vorschrift, wenn Arbeitsmittel zulassungspflichtig sind</li> <li>- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in vorhandene Prüfberichte und/oder Überprüfung vor Ort anhand gültiger Prüfplaketten und Untersuchungsprotokolle

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 2.1.4		Bei Verwendung von imprägnierten Holzbauelementen gilt: Verwendung von Produkten gemäß der Gütesicherung Imprägnierte Holzbauelemente, RAL-GZ 411	
3	Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik		
3.1	Einsatz umweltschonender Maschinen	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten, sofern deren Einsatz vom Maschinenhersteller freigegeben ist.	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme der Herstellernachweise oder der Verpackungsangaben. Bei Nichtverwendung derartiger Flüssigkeiten ist zu prüfen, ob schriftlicher Herstellervorbehalt vorliegt.
3.2	Umweltschonende Schmierstoffe	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme der Herstellernachweise oder der Verpackungsangaben, ggf. Einsichtnahme in Rechnungen
3.3	Umweltschonendes Auftanken	sicheres Befüllsystem zur Vermeidung des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen	Überprüfung vor Ort
3.4	Vorkehrungen für Ölhavarien	Mitführen folgender Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefäß zum Auffangen ausgelaufener Treib- und Schmierstoffe</li> <li>- Geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen</li> <li>- Verschlüsse zum Abdichten gerissener Hydraulikleitungen</li> <li>- Ölbindemittel (z.B. Vliestücher...)</li> <li>- Plastiksäcke zum Aufnehmen von ölgetränkten Bindemitteln und Erdreich</li> <li>- Alle Bindemittel sollen zur Aufnahme von 60 l Havarieöl ausreichen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort





### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.5	Bodenpflegliche Technik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bodenschonende Reifen (mind. 500 mm mit an Bodenverhältnisse und Last angepassten Reifeninnendruck)</li> <li>- Verwendung von Bändern oder Kettenlaufwerken beim Arbeiten auf verdichtungsempfindlichen Böden</li> </ul>	
3.6	Verkehrs- und Betriebssicherheit der Maschinen, deren Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer gültigen, mit den Angaben der Maschinenliste übereinstimmende Betriebslaubnis</li> <li>- Anmeldung beim Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle)</li> <li>- funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen usw.</li> </ul>	sicherheitstechnische Überprüfung auf augenscheinliche Mängel
3.7	Verwendung von Wildschutzeinrichtungen	Verwendung von Wildrettern (z.B. Schutzrechen) bei Mäh- und Mulcharbeiten	Überprüfung vor Ort
4	Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten		
4.1	Wartungs- und Pflegezustand der eingesetzten Arbeitsmittel	Sorgfältige Wartung und Pflege aller Arbeitsmittel	Beurteilung des Pflegezustandes vor Ort anhand der Herstellerhinweise/-checklisten
4.2	Sichere Aufbewahrung von Kraft- u. Brennstoffen, Bio- und Mineralölprodukten sowie giftigen Arbeitsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung in zugelassenen Behältern, für Unbefugte unzugänglich bzw. nicht zugriffsfähig</li> <li>- Lagerung giftiger Arbeitsstoffe in Originalverpackungen im kleinen Vorrat in verschließbaren Räumen, in denen keine Lebens-, Futtermittel o.ä. gelagert werden</li> </ul>	Überprüfung der Behältnisse, Verpackungen, Aufbewahrungsmöglichkeiten und -räume

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 4.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennzeichnung giftiger Arbeitsstoffe mit Sicherheits- oder Betriebsmitteldatenblatt</li> <li>– Dauerhafte und deutlich erkennbare Kennzeichnung der Türaußenseite als Lagerräume</li> </ul>	
4.3	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Wundverschlussmittel, Pestizide, Fungizide, Rhodendenzide...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließliche Verwendung von zugelassenen und/ oder testierten Mitteln</li> <li>– Anwendung gemäß Herstellervorschrift</li> </ul>	Überprüfung der Kennzeichnung mit Zulassungsnummer
4.4	Einsatz von Holzschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließliche Verwendung von Holzschutzmitteln nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen</li> <li>– Anwendung gemäß Herstellervorschrift</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5	Sonstige Anforderungen		
5.1	Sicherheit der Arbeitsorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– sofern nicht anders vereinbart, Absicherung der Arbeitsorte durch Warn- bzw. Sperrschilder oder Posten sowie, falls erforderlich, Einleitung weitergehender Maßnahmen (Beachtung der SIVO und der UVV der Berufsgenossenschaft)</li> <li>– Absprachen mit zuständigen Behörden über Verkehrszeichenpläne gemäß SIVO</li> </ul>	Überprüfung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen vor Ort
5.2	Gefahrenabwendung durch Belehrungen	Arbeitsschutzbelehrung 1x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Abwenden von Gefährdungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatz von PSM nur mit Zustimmung des AG</li> <li>– Abtritt ist generell zu beachten</li> <li>– Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung von PSM (insbesondere in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten)</li> <li>– Einsatz von PSM im urbanen Bereich generell nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes</li> <li>– Beachtung der Witterungsbedingungen gemäß der Anwendungsvorschrift</li> </ul>	<p>Überprüfung, ob Vermerk im schriftlichen Arbeitsauftrag vorhanden ist</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
2	Beachtung der Schonfristen für ausgewiesene Tier- und Pflanzenarten	Ausführung der Arbeiten (z.B. Mahd, Heckenpflege...) nur in den zulässigen Zeiten	Überprüfung vor Ort anhand der ausgewiesenen Schonfristen
3	Erhaltung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten		
3.1	Einhaltung der Bestimmungen zum Bienenschutz einschließlich des Schutzes von geschützten Kleinsäugetern und Bodenlebewesen	keine Behandlung von Bienen beflogenen Pflanzen mit bienengefährlichen PSM (Ausnahmen werden durch die zuständige Behörde festgelegt)	Überprüfung vor Ort, ggf. Einsichtnahme in schriftliche Ausnahmegenehmigungen
3.2	Einhaltung der Bestimmungen zum Vogelschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mindestens 50 m<sup>2</sup> große Inseln müssen bis Ende Juni von der jeweiligen Maßnahme ausgenommen werden, wenn diese als Brutplätze bekannt sind</li> <li>– mindestens 50 cm breite Streifen müssen zum Brutschutz von der jeweiligen Maßnahme ausgenommen werden</li> <li>– Beachtung besonderer Auflagen des AG</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4	Gewährleistung des Gewässer- und Grundwasserschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung der jeweils zutreffenden Gewässerschutzverordnung</li> <li>- Lagerung von Materialien so, dass eine Verunreinigung von Gewässern ausgeschlossen ist</li> <li>- nur Einsatz von in der jeweiligen Gewässerschutzzone zugelassenen Stoffen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5 5.1	Gewährleistung des Bodenschutzes  Vermeidung von Bodenverdichtungen beim Maschineneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maschinen ohne geeignete Bereifung dürfen ausgewiesene Fahrwege nicht verlassen</li> <li>- außerhalb ausgewiesener Fahrwege dürfen nur tragfähige Bereiche befahren werden</li> <li>- Beachtung von besonderen Witterungs- und Bodenverhältnissen</li> <li>- Reifendruck ist den örtlichen Bodenverhältnissen anzupassen</li> <li>- Aufwülstungen in den Fahrspuren sind zu vermeiden (zulässig sind max. 15 cm)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort auf Bildung von Fahrspuren (Ausnahme: Anweisung durch AG)
6 6.1 6.2	Gewährleistung der Sicherheit  Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum sowie im Bereich von Leitungstrassen  Gewährleistung der Sicherheit bei der Mahd von Böschungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung von Todholz, Faulstellen an Einzelbäumen, in Baumreihen, in Parkanlagen, Streuobstwiesen u.ä.</li> <li>- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 5 m bei Hochspannungsleitungen</li> <li>- Absicherung des Personales durch Anseilen und/oder geeignete Technik und Technologie bei Böschungsneigung über 30°</li> </ul>	Überprüfung vor Ort  Überprüfung vor Ort



<b>Durchführungsbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
7	Fachgerechter Umgang mit Schnitt- und Mulchgut	<p>je nach Arbeitsauftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entfernung von der Fläche</li> <li>– Abtransport von der Fläche</li> <li>– gleichmäßige Verteilung auf der Fläche</li> <li>– Verbrennung des Schnitt- und Mulchgutes ist unzulässig</li> <li>– (Ausnahme: Fixierung im schriftl. Arbeitsauftrag)</li> </ul> <p>Bei Zwischenlagerung muss gewährleistet sein, dass ein zusätzliches Befahren der Fläche vermieden wird.</p>	Überprüfung vor Ort unter Berücksichtigung des schriftlichen Arbeitsauftrages
8	Fachgerechte Kompostierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung der Kompostierung entsprechend einschlägiger Bestimmungen (z.B. Gütesicherung Kompost, RAL-GZ 251)</li> <li>– Nachweisführung über die fachgerechte Entsorgung</li> </ul>	Überprüfung vor Ort unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen
9	Fachgerechter Umgang mit Pflanzgut		
9.1	Pflanzenbehandlung nach Anlieferung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– unverzügliche Entladung</li> <li>– fachgerechter, postenweiser Pflanzeneinschlag, wenn Zwischenlagerung erforderlich ist</li> <li>– Wässern bei Bedarf</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
9.2	Pflanzentransport zum Pflanzort	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von beplanten, besser von geschlossenen Transportmitteln</li> <li>– eindeutige Kennzeichnung der Posten</li> <li>– schnellstmöglicher Transport zum Pflanzort</li> <li>– Gewährleistung der Frischekette durch geeignete Maßnahmen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Landschaftspflege

Seite 100

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
9.3	Pflanzenlagerung am Pflanzort	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fachgerechter Pflanzeneinschlag, postenweise getrennt</li> <li>- fachgerechte Abdeckung der Pflanzen (Pflanzeneinschlag ist der Abdeckung vorzuziehen)</li> <li>- regelmäßige Kontrolle des Frischezustandes der eingeschlagenen oder abgedeckten Pflanzen</li> <li>- Wässern im Bedarfsfall</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
10	Fachgerechte Pflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung bei frostfreiem Wetter</li> <li>- Pflanzung von wurzelnackten Pflanzen nur in der Vegetationsruhe</li> <li>- sachgerechter Pflanz- und Wurzelschnitt (Erhaltung des Feinwurzelsystems sowie eines ausgewogenen Wurzel-/Sproßverhältnisses)</li> <li>- Durchführung der Pflanzarbeiten entsprechend des Pflanzplanes/-schemas (evtl. vorheriges Auslegen der Pflanzen)</li> <li>- Bemessung der Pflanzgrube so, dass Pflanzung ohne Wurzelstauchung erfolgt</li> <li>- Herstellung eines möglichst 100%-igen Kontaktes Wurzel/Erde</li> <li>- Fixierung der Pflanzen ab Größe 80 cm zur Vermeidung des Abrisses von Feinwurzeln infolge Windbewegungen</li> <li>- Wässern entsprechend der Vorgaben aus Arbeitsauftrag bzw. in Absprache mit AG (Hinweis an AG, wenn Wassermenge zu gering bemessen ist!)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
11	Fachgerechter Verjüngungsschnitt an Sträuchern		
11.1	Ausschneiden von Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der Vorgaben gemäß Arbeitsauftrag</li> <li>– Beachtung des Schnittpunktes (Ausnahmen schriftlich fixieren)</li> <li>– Berücksichtigung der Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Erhaltung der arttypischen Wuchsform</li> <li>– Ausschneiden von Totholz, kranken und beschädigten Partien</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
11.2	Sträucher auf Stock setzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der Vorgaben gemäß Arbeitsauftrag (Ausnahmen schriftlich fixieren)</li> <li>– Beachtung des Schnittpunktes entsprechend der örtlichen Bestimmungen (Ausnahmen schriftlich fixieren)</li> <li>– abschnittsweiser Rückschnitt zum Schutz der Lebensräume geschützter Tierarten</li> <li>– Arbeitsausführung so, dass ein auf Stock gesetzter Bereich einen unberührten Bereich tangiert</li> <li>– Länge des auf den Stock gesetzten Bereiches darf max. 20 m betragen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Landschaftspflege

Seite 102

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
12	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zaunbau entsprechend der Vorgaben</li><li>- Beachtung ökologischer Gesichtspunkte beim Zaunbau (biologische Schutz- und Abwehrmaßnahmen sind chemischen Maßnahmen vorzuziehen)</li><li>- standfester und funktionaler Aufbau von Greifvogelstangen laut Richtlinie</li><li>- fachgerechte Anlage von Lesesteinhaufen aus geeignetem Material mit einer Mindestkantenlänge von 15 cm (keine Verwendung von Bauschutt)</li></ul>	Überprüfung vor Ort



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Vermeidung von Stamm-schädigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stamm gilt als geschädigt, wenn mehr als 10 cm<sup>2</sup> Holz bloßgelegt sind</li> <li>– Stammschäden sind sofort zu behandeln</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2	Vermeidung von Wurzel-schäden durch Abriss oder Bruch	Schäden an Wurzeln werden gezählt, wenn der Wurzel-durchmesser > 2 cm ist und der Schaden < 70 cm vom Stamm entfernt ist	Überprüfung vor Ort
3	Auftreten von Fahrspuren	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Fahrspuren außerhalb vorgegebener Arbeitslinien</li> <li>– ordnungsgemäße Beseitigung von entstandenen Aufwülstungen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4	Schäden an baulichen Einrichtungen		
4.1	Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses	Behebung von Beeinträchtigungen der Wasserableitung und -führung am Ende des Arbeitstages	Überprüfung vor Ort
4.2	Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller baulichen Einrichtungen nach Arbeitsabschluss	Wiederherstellung des vor Arbeitsbeginn vorgefundenen Zustandes aller baulichen Einrichtungen, einschließlich der Beseitigung von Fahrspuren und Vegetationsschäden	Überprüfung vor Ort
5	Verlassen des Arbeitsortes		
5.1	Bodenzustand nach Beendigung der Arbeiten	– sofortige fachgerechte Aufnahme und Entsorgung von kontaminiertem Material	Überprüfung des Arbeitsortes, im Zweifelsfall Stichprobenentnahme
5.2	Ordnung und Sauberkeit nach Beendigung der Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sammlung und Entsorgung von Materialien zur Reinigung, Pflege und Reparatur nach deren Gebrauch in besonders gekennzeichneten Behältern sowie des persönlichen Abfalls</li> <li>– Entsorgung von leeren PSM-Behältnissen und Resten als Sondermüll</li> </ul>	Überprüfung des Arbeitsortes



## **5-3 Überwachung**

### **5-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze zur Prüfung der Leistungen im Bereich Landschaftspflege gelten die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### **5-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Landschaftspflege sind im Abschnitt 5-2.2 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Für die durchzuführenden Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 5-1 zu diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

### **5-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 aufgeführten Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **5-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **5-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **5-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Landschaftspflege gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich der Landschaftspflege erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütege-



meinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/5

## 5-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Landschaftspflege**

Seite 106

### **Anlage 5-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 5-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



### Anlage 5-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Schriftlicher Arbeitsauftrag

(+ Leistungsverzeichnis + Rettungsplan)

--	--

##### 1 Personelle Anforderungen

Qualifikation des Unternehmers

--	--

Fachkompetenz der Vorarbeiter

--	--

Qualifikation der Motorsägenführer

--	--

Qualifikation der Maschinenführer

--	--

PSA vollständig und in Ordnung

(+ Warnbekleidung, Gehör-, Gesichtsschutz)

--	--

Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung

--	--

Vorhandensein von Verbands- und Erste-Hilfe-Sets

--	--

Sachkundenachweis beim Umgang mit PSM

--	--

Voraussetzungen für Rettungskette

--	--

##### 2 Anforderung an die einzusetzende Technik

geeignete Geräte zum manuellen Arbeiten + Wartung

--	--

geeignete Geräte zum motormanuellen Arbeiten

+ Wartung (jährliche Prüfung bei Kranen und Winden)

--	--

geeignete Arbeitsmaschinen + Wartung

--	--

geeignete Arbeitsmaterialien

--	--

##### 3 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik

Einsatz umweltschonender Maschinen

--	--

umweltschonende Schmierstoffe

--	--

umweltschonendes Auftanken

--	--

Hilfsmittel für Ölhavarien

--	--

Bodenpflegliche Technik

--	--

Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt

--	--

Verwendung von Wildschutzeinrichtungen

--	--





	erfüllt	nicht erfüllt
<i>6 Gewährleistung der Sicherheit</i>		
im öffentlichen Verkehrsraum und im Bereich von Leitungstrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Böschungsmahd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>7 fachgerechter Umgang mit Schnitt- und Mulchgut</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>8 fachgerechte Kompostierung</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>9 fachgerechter Umgang mit Pflanzgut</i>		
fachgerechte Behandlung nach Anlieferung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechter Transport zum Pflanzort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Lagerung am Pflanzort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Pflanzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzzeitpunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechter Pflanz- und Wurzelschnitt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beachtung Pflanzplan/-schema	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzung ohne Wurzelstauchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fester Pflanzensitz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzenfixierung ab Größe 80 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wässern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>10 fachgerechter Verjüngungsschnitt an Sträuchern</i>		
fachgerechtes Ausschneiden von Sträuchern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechtes Auf-den-Stock-setzen von Sträuchern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>11 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Tiere und Pflanzen</i>		
fachgerechter Zaunbau entsprechend der Vorgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechter Aufbau von Greifvogelstangen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fachgerechte Anlage von Lesesteinhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Landschaftspflege

Seite 110

erfüllt      nicht erfüllt

### c) Ergebnisbedingungen

1 Vermeidung von Stammbeschädigungen

2 Vermeidung von Wurzelbeschädigungen

3 keine Fahrspuren außerhalb der vorgegebenen  
Arbeitslinien

4 Schäden an baulichen Einrichtungen  
Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller baulichen  
Einrichtungen nach Arbeitsabschluss einschließlich der  
Beseitigung von Fahrspuren und Vegetationsschäden

5 Verlassen des Arbeitsortes  
sofortige fachgerechte Aufnahme und Entsorgung von  
kontaminiertem Material, evtl. Vorschläge zur  
Schadenbeseitigung

Ordnung und Sauberkeit nach Arbeitsende





## **6-1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Leistungen im Bereich Forstpflanzenanzucht einschließlich der Forstpflanzenanzucht für den Kurzumtrieb.

### **6-1.1 Allgemeines**

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## **6-2 Güte- und Prüfbestimmungen**

### **6-2.1 Definition analog §2/9 FoVG**

Die Forstpflanzenanzucht umfasst die Gewinnung von Forstsaatgut (gegebenenfalls von Wildlingen) einschließlich deren Lagerung, Aussaat, Anzucht der Forstpflanzen und Bereitstellung einschließlich des ordnungsgemäßen Transportes der versandfähigen Sortimente.

Die Forstpflanzenanzucht für den Kurzumtrieb umfasst die Anlage und Pflege von Mutterquartieren und die Bereitstellung von versandfähigen Stecklingen und Steckhölzern.

### **6-2.2 Gütemerkmale**

Gütesichere Leistungen der Forstpflanzenanzucht müssen folgende Gütemerkmale erfüllen:



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 112

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein eines forstlichen Grundsortimentes (mindestens 20 verschiedene Baum- und/oder Straucharten) und/oder mindestens 3 ha Anzuchtfläche zur Produktion von Forstpflanzen, die dem FoVG unterliegen, am Betriebsstandort</li> <li>- bei Anlage von Mutterquartieren für Forstsortimente müssen diese bei der zuständigen Landesstelle angemeldet sein</li> <li>- es dürfen nur geprüfte Klone verwendet werden</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
1	Anmeldung als Forstsaamen-/Forstpflanzenbetrieb	Anmeldebescheinigung nach FoVG (nur bei Erstprüfung)	Überprüfung im Betrieb durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigung
2	Personelle Anforderungen		
2.1	Qualifikation des Leitungspersonales	Vorhandensein einer Qualifikation als Meister des Gartenbaus- und/oder der Baumschulwirtschaft oder gleichwertige Qualifikationen	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise
2.2	Qualifikation des ausführenden Personals	<ul style="list-style-type: none"> <li>- branchenbezogene Berufsausbildung mind. beim Vorarbeiter</li> <li>- Fachkundenachweis: mind. SKT-A und Zusatzausbildung für Saatguternte oder mehrjährige Erfahrung in der Saatguternte, wenn Zapfenernte in Eigenregie durchgeführt wird</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und der Dokumentation über die jährlich durchgeführte Übung zur Rettung

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.3	Persönliche Schutzausrüstung	Vorhandensein einer geeigneten Schutzausrüstung beim Umgang mit PSM und/oder anderen giftigen Substanzen – Vorhandensein einer geprüften Kletterausrüstung bei der Saatguternte an Bäumen	Überprüfung am Einsatzort
2.4	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	– Vorhandensein eines Pflanzenschutzsachkundenachweises oder gleichwertiger Nachweis eines Verantwortlichen – Vorhandensein eines Nachweises über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs, Auffrischkurs aller 2 Jahre nötig	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise
2.5	Sonstige personelle Anforderungen	– Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...) – Saatguternte mittels Klettertechnik mit mind. zwei Arbeitskräften – Anwesenheit von mind. 2 Fachkundigen (Ausbildung: mind. SKT-A und Zusatzausbildung für Saatguternte), wenn Saatguternte durch beauftragte Erntefirmen durchgeführt wird	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen  Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und der Dokumentation über die jährlich durchgeführte Übung zur Rettung
3	Anforderungen an die einzusetzende Technik		
3.1	Geeignete Maschinen und Geräte	– technische Ausrüstung und Maschinenpark entsprechend der Anzuchtflächen – Tauglichkeit für die jeweilige Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten	Überprüfung am Arbeitsmittel

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4	Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik		
4.1	Sicherheitseinrichtungen der Arbeitsmittel	Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen an den Arbeitsmaschinen	Überprüfung am Arbeitsmittel
4.2	Verkehrs- und Betriebssicherheit aller eingesetzten Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhandensein einer gültigen, mit den Angaben der Maschinenliste übereinstimmende Betriebserlaubnis</li> <li>– funktionfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen usw.</li> </ul>	Überprüfung der entsprechenden Dokumentation und der Arbeitsmittel vor Ort
5	Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten		
5.1	Wartungs- und Pflegezustand aller eingesetzten Arbeitsmittel	sorgfältige Wartung und Pflege aller Arbeitsmittel	Beurteilung des Pflegezustandes vor Ort anhand der Herstellerhinweise/-checklisten
5.2	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und sonstigen giftigen Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließliche Verwendung der derzeit zugelassenen Mittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften</li> <li>– sicherer Transport in zugelassenen Behältnissen</li> <li>– vorschriftsmäßige Lagerung in gekennzeichneten, abschließbaren und für Unbefugte unzugänglichen Räumen</li> <li>– Entsorgungsnachweise für Restmengen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort anhand des Sicherheitsdatenblattes</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p>

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
6	Anforderungen an das Vermehrungsgut		
6.1	Herkunftssicherung	ausschließliche Verwendung von zugelassenem Vermehrungsgut bei allen Baumarten, die dem FoVG unterliegen	Überprüfung vor Ort anhand der Bestandesbücher Vorlage eines aktuellen Kontrollberichtes (nicht älter als ein Jahr)
7	Sonstige Anforderungen		
7.1	Gefahrenabwendung durch Belehrungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsschutzbelehrung 2x jährlich und vor Beginn jeder neuen Gefahrensituation</li> <li>– durchgeführte Sicherheitsbelehrung im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen der jeweils Verantwortlichen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 116

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Gewinnung von Vermehrungsgut für forstliche Zwecke		
1.1	Gewinnung von Forstsaatgut	Mindestanzahl der zu beerntenden Bäume gem. FoVG	Überprüfung vor Ort
1.1.1	Gewinnung von schwerfruchtigen Samen (z.B. bei Eiche und Rotbuche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung nach Vorschriften des verantwortlichen Beamten (An- u. Abmeldung, Einhaltung der Bestandesgrenzen, Stammzertifikat vorhanden)</li> <li>- geringer Anteil (max. 5%) von Fremdkörpern und nicht verwertbaren Samen</li> <li>- pfleglicher Umgang mit vorhandener Naturverjüngung</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort durch okulare Einschätzung</p>
1.1.2	Gewinnung von leichtfruchtigen Samen (z.B. Erle und Ulme)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klettertechnik in Absprache mit dem Waldbesitzer</li> <li>- Ernte nach Vorschriften des verantwortlichen Beamten (An- u. Abmeldung, Einhaltung der Bestandesgrenzen, Stammzertifikat vorhanden)</li> <li>- geringer Anteil (max. 5%) von Fremdkörpern und nicht zum Fruchtstand gehörigen Pflanzenteilen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort durch okulare Einschätzung</p>
1.1.3	Gewinnung von Zapfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baumschonende Klettertechnik in Absprache mit dem Waldbesitzer</li> <li>- Ernte nach Vorschriften des verantwortlichen Beamten (An- u. Abmeldung, Einhaltung der Bestandesgrenzen, Stammzertifikat vorhanden)</li> <li>- keine offensichtlichen Fremdkörper zwischen den Zapfen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort durch okulare Einschätzung</p>

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht



<b>Durchführungsbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.1.4	Saatgutzwischenlagerung während der Ernte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerung in gut durchlüfteten, abschließbaren Räumen</li> <li>- Höhe des gelagerten Saatgutes so, dass Überhitzung ausgeschlossen ist</li> <li>- Durchmischen des gelagerten Saatgutes zweimal pro Tag in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt</li> <li>- nur kurzzeitige Verweildauer im Zwischenlager zulässig</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Überprüfung des Zwischenlagers</p>
1.1.5	Transport des Saatgutes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtransport – auch von Teilmengen – nur mit Stammerzifikat</li> <li>- Abtransport des Saatgutes nur in verplombten Behältnissen/ Säcken zulässig</li> </ul>	<p>Überprüfung der Unterlagen</p> <p>stichprobenartige Überprüfungen vor Ort</p>
2	Gewinnung von Pflanzenteilen, insbesondere Steckhölzern		
2.1	Anlegen von anerkannten Mutterquartieren zur Steckholzproduktion bzw. Produktion von bewurzelten Steckhölzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- humose, höchstens mittelschwere Böden</li> <li>- angemessene Bodenvorbereitung (Lockerung des potentiellen Wurzelraumes), um gesunde Pflanzenentwicklung zu ermöglichen</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p>
2.2	Schneiden von Steckhölzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schneiden der Ruten von Dezember bis Februar, im ausgereiften Zustand</li> <li>- Werben der Ruten nicht bei Temperaturen unter -5°C</li> <li>- einheitliche Schnittlänge</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p>
2.3	Lagern von Steckhölzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kühle Lagerung zur Verhinderung des Knospenaustriebes vor dem Stecken</li> <li>- bei Frost geschnittene Ruten dürfen nicht in warme Räume gebracht werden</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort</p>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 118

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3	Gewinnung von Forstpflanzen aus Saatgut		
3.1	Lagerung des Saatgutes in der Baumschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etikettierung und Nachweisführung</li> <li>- Sicherung gegen biotische und abiotische Schadfaktoren</li> </ul>	Überprüfung anhand der Quartierbücher vor Ort
3.2	Vorbereitung der Saatbeete	Herstellen eines lockeren, zerkleinerten Bodens ohne Zerstörung der Feinstruktur	Überprüfung vor Ort
3.3	Aussaat	Schutz der Saat gegen biotische und abiotische Schadfaktoren (z.B. Frost, Hitze, Vogel Fraß...)	Überprüfung vor Ort
3.4	Kennzeichnung der Saatbeete	Kennzeichnung der Saatbeete mit Angaben zur Baumart und Herkunft des Saatgutes entsprechend des FoVG	Überprüfung vor Ort
3.5	Pflanzenschutz bei integrierter Produktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb mit integrierter Produktion Ja / Nein</li> <li>- exakte Einschätzung der Befallsituation auf der jeweiligen Fläche</li> <li>- Schadensschwellen beachten (Vergleich der Richtwerte mit eigenen Beobachtungen)</li> <li>- mechanische Unkrautbekämpfung ist der chemischen vorzuziehen</li> <li>- biologische Verfahren haben den Vorrang</li> </ul>	<p>Überprüfung durch Einsichtnahme in entsprechenden Nachweis</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
3.6	Stimulation der Wurzelbildung durch Unterschneiden	auf des Kulturziel angepasste Schnitttiefe	stichprobenartige okulare Beurteilung vor Ort





### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
4	Gewinnung von Forstpflanzen aus Wildlingen		
4.1	Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließliche Gewinnung von Wildlingen aus herkunftsgesicherten Beständen</li> <li>– Gewinnung nach Vorschriften des verantwortlichen Beamten (An- u. Abmeldung, Einhaltung der Bestandesgrenzen, Stammzertifikat vorhanden)</li> </ul>	<p>Überprüfung anhand des Stammzertifikates</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
4.2	Zwischenlagerung bei der Gewinnung von Forstpflanzen aus Wildlingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützter Standort</li> <li>– Vermeidung von Wurzel-austrocknungen durch entsprechende Lagerung (Abdecken und Befeuchten der Wurzeln oder Zwischen-schlag)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4.3	Transport von Wildlingen	Abtransport der Wildlinge – auch bei Teilmengen – nur mit Stammzertifikat	Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen
5	Forstpflanzenbereitstellung		
5.1	Roden der Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– angepasster Rodezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifegrades</li> <li>– Vermeidung von Pflanzenschäden durch pflegliches Roden (Einstellung der Tiefe des Rodepfluges muss sich am Spross-/Wurzelverhältnis der Pflanze orientieren)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5.2	Innerbetrieblicher Transport der Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von mit Planen abgedeckten Transportmitteln</li> <li>– eindeutige Kennzeichnung der Posten</li> <li>– schnellstmöglicher, innerbetrieblicher Transport</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
5.3	Sortimentsbildung	– Sortierung nach Größe und Anzahl im Bund entsprechend der Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL)	Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 120

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
zu 5.3		<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorschriftsmäßige Kennzeichnung nach FoVG</li> <li>- Sortierung nur in einer Pflanzenhalle zulässig</li> </ul>	
6	Lagerung und Sortierung von Forstpflanzen		
6.1	Pflanzeneinschlag in der Baumschule	Herstellen eines möglichst 100%-gen Kontaktes der Wurzeln mit der Einschlagserde (maßvolle Bodenverdichtung, Wässern des Einschlagplatzes, falls erforderlich)	Überprüfung vor Ort
6.2	Lagerung in einer Pflanzenhalle	wind-, sonnen- und zugluftgeschützte Lagerung zur Vermeidung der Austrocknung des Wurzelsystems	Überprüfung vor Ort
6.3	Lagerung in einem Kühlhaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst hohe Luftfeuchtigkeit (&gt; 90%)</li> <li>- Temperaturen um den Gefrierpunkt</li> </ul>	Überprüfung im Kühlhaus
7	Forstpflanzentransport		
7.1.	Verwendetes Transportmittel	Verwendung eines geschlossenen Transportmittels	Überprüfung vor Ort
7.2.	Qualität der Verladung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdecken der Pflanzen bei längerer Verweilzeit (&gt; 1 h) bis zur Verladung</li> <li>- kunden- und auftragsbezogene Verladung mit Lieferpapieren gem. § 14 FoVG (Beachtung der Reihenfolge der Abladestellen)</li> <li>- pflanzen-, insbesondere wurzelschonende Verladung (Lagerung der Wurzeln zum Fahrzeuginneren bei Verwendung von Planenfahrzeugen)</li> <li>- Verwendung von Pflanzentransportsäcken vorrangig für Nadelhölzer</li> </ul>	Überprüfung vor Ort

**Besondere Güte- und Prüfbestimmungen  
für Forstpflanzenanzucht**

<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethode
1	Herkunftssicherung	lückenloser Herkunftsnachweis bei allen herkunftspflichtigen Baumarten	Überprüfung der betrieblichen Dokumentation unter Berücksichtigung der Unterlagen der Kontrollbeamten des jeweiligen Bundeslandes
2	Zustand der Bestände in der Baumschule	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sauberkeit der Quartiere</li><li>- übersichtliche Anordnung der Quartiere</li><li>- Erreichbarkeit der Quartiere</li><li>- Übereinstimmung der Angaben in den Quartierbüchern mit dem tatsächlichen Zustand in der Baumschule</li></ul>	Überprüfung in der Baumschule



## **6-3 Überwachung**

### **6-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze zur Prüfung der Leistungen im Bereich Forstpflanzenanzucht gelten die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### **6-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Forstpflanzenanzucht sind im Abschnitt 1-2.2 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Für die durchzuführenden Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 1-1 zu diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

### **6-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 aufgeführten Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **6-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **6-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **6-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Forstpflanzenanzucht gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kennzeich-



nung der Leistung im Bereich der Landschaftspflege erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/6

## 6-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht**

Seite 124

### **Anlage 6-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 6-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



## Anlage 6-3 Prüfschema des Protokolls der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

### a ) Rahmenbedingungen

#### 0 Allgemeine Anforderungen

Vorhandensein forstliches Grundsortiment	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
und/ oder Mindestbaumschulffläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
angemeldete Mutterquartiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung geprüfter Klone	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1 Angemeldeter Forstsaamen-/ Forstpflanzenbetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

#### 2 Personelle Anforderungen

Qualifikation Leitungspersonal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation des ausführenden Personals	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mindestens bei Vorarbeitern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachkundenachweis (Zapfenpflücker oder vergleichbar)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auch bei beauftragten Erntefirmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geprüfte Kletter-Ausrüstung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzenschutzsachkundenachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für Rettungsketten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klettertechnik entsprechend der Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kletterarbeiten nur in mindestens 2-Mann-Rotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Anforderungen an die einzusetzende Technik geeignete Maschinen und Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

4 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik Schutzeinrichtungen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 126

erfüllt      nicht erfüllt

### 5 Anforderungen an den Umgang mit Maschinen und Geräten

Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Wartungs- und Pflegezustand aller Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Umgang mit PSM u.a. giftigen Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsorgungsnachweise für Restmengen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 6 Anforderungen an das Vermehrungsgut

Herkunftssicherung nach FoVG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------------------------------	--------------------------	--------------------------

### 7 Sonstige Anforderungen

Gefahrenabwendung durch Belehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

## b ) Durchführungsbedingungen

### 1 Gewinnung von Forstsaatgut

Gewinnung schwerfruchtiger Samen entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewinnung leichtfruchtiger Samen entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewinnung von Zapfen entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäße Zwischenlagerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ordnungsgemäßer Abtransport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2 Gewinnung von Pflanzenteilen (insbesondere Stecklinge)

Anlage von anerkannten Mutterquartieren entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schneiden der Steckhölzer entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerung der Steckhölzer entsprechend den Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>





erfüllt      nicht erfüllt

### 3 Gewinnung von Forstpflanzen aus Saatgut

Lagerung des Saatgutes in der Baumschule  
entsprechend den Anforderungen

--	--

Vorbereitung der Saatbeete entsprechend  
der Anforderungen

--	--

Aussaat entsprechend den Anforderungen

--	--

Kennzeichnung der Saatbeete entsprechend der  
Anforderungen

--	--

Einhaltung der Bestimmungen zum Pflanzenschutz  
bei integrierter Produktion

--	--

Beachtung des Schnittzeitpunktes zur Simulation  
der Wurzelbildung

--	--

### 4 Gewinnung von Forstpflanzen aus Wildlingen

Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen

--	--

ordnungsgemäße Zwischenlagerung

--	--

ordnungsgemäßer Abtransport

--	--

### 5 Forstpflanzenbereitstellung

Roden der Pflanzen entsprechend den Anforderungen

--	--

ordnungsgemäßer innerbetrieblicher Transport

--	--

Sortimentsbildung entsprechend der gültigen  
Vorschriften

--	--

### 6 Forstpflanzenlagerung

ordnungsgemäßer Pflanzeneinschlag in der Baumschule

--	--

ordnungsgemäße Lagerung in der Pflanzenhalle

--	--

ordnungsgemäße Lagerung im Kühlhaus

--	--

### 7 Forstpflanzentransport

Verwendung von Transportmitteln entsprechend  
den Anforderungen

--	--

Qualität der Verladung entsprechend den  
Anforderungen

--	--



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Forstpflanzenanzucht

Seite 128

erfüllt      nicht erfüllt

### c ) Ergebnisbedingungen

1 Herkunftssicherung

--	--

2 Zustand der Bestände in der Baumschule entsprechend  
den Anforderungen

--	--



## 7-1 Geltungsbereich

Diese *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten für Leistungen im Bereich Anzucht gebietsheimischer Gehölze.

### 7-1.1 Allgemeines

Diese *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 7-2 Güte- und Prüfbestimmungen

### 7-2.1 Definition

Die Produktion gebietsheimischer Gehölze umfasst die Arbeiten:

Ausweisung von Beständen gebietsheimischer Gehölze und Gewinnung von Saatgut aus diesen Beständen.

Lagerung, Aufbereitung und Aussaat dieses Saatgutes.

Anzucht sowie Bereitstellung einschließlich des ordnungsgemäßen Transportes der verkaufsfähigen Sortimente.

### 7-2.2 Güteermkmale

Gütesicherte Leistungen der Anzucht gebietsheimischer Gehölze müssen folgende Güteermkmale erfüllen:



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 130

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
0	Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein eines Wildgehölzgrundsortimentes (mind. 20 verschiedene Baum- und/oder Straucharten) und mindestens 2 ha bepflanzte Anzuchtfläche in der Produktion</li> <li>- Führen von lückenlosen Dokumentationen von der Saatguternte bis zum Verkauf (z.B. in Form von Bestandes- oder Quartierbüchern)</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen und anhand des Agrarantrages oder Jahresabschlusses</p> <p>Überprüfung durch Einsichtnahme</p>
1	Autorisierung als Wildgehölzproduzent gemäß der RAL- Gütesicherung	Anmeldung bei der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.	Überprüfung der Anmeldeunterlagen
2	Personelle Anforderungen		
2.1	Anforderungen an den Gutachter für die Ausweisung von Erntebeständen sowie für die Überwachung der Saatguternte und des gesamten Produktionsprozesses bis zur Auslieferung der verkaufsfähigen Sortimente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beauftragter Auditor der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.</li> <li>- durch die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. benannt und durch Qualifikation und Referenzen autorisierte Institution/Prüfer</li> </ul>	Überprüfung der Dokumentation
2.2	Qualifikation des Leitungspersonales	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer Qualifikation als Meister auf dem Gebiet des Gartenbaues- und/oder der Baumschulwirtschaft oder gleichwertige Qualifikationen</li> <li>- Vorhandensein eines Pflanzenschutzsachkundennachweises oder gleichwertig</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.3	Qualifikation des ausführenden Personals	<ul style="list-style-type: none"> <li>- branchenbezogene Berufsausbildung, mindestens beim Vorarbeiter</li> <li>- Fachkundenachweis: mind. SKTA und Zusatzausbildung für Saatguternte oder mehrjährige Erfahrung in der Saatguternte, wenn Zapfernte in Eigenregie durchgeführt wird</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und der Dokumentation über die jährlich durchgeführte Übung zur Rettung
2.4	Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer geeigneten Schutzausrüstung beim Umgang mit PSM und/oder anderen giftigen Substanzen</li> <li>- Vorhandensein einer geprüften Kletterausrüstung bei der Saatguternte an Bäumen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.5	Vorkehrungen zur Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßig durchgeführte Arbeitsschutzbelehrungen</li> <li>- durchgeführte Sicherheitsbelehrungen im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen</li> <li>- Vorhandensein eines Nachweises über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs sowie dessen Auffrischung in den letzten 2 Jahren</li> </ul>	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und Sicherheitsdatenblatt
2.6	Sonstige personelle Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau einer Rettungskette (Rettungspunkte, Rettungshandy, ...)</li> <li>- Saatguternte mittels Klettertechnik mit mindestens zwei Arbeitskräften</li> <li>- Anwesenheit von mind. 2 Fachkundigen (Ausbildung: mind. SKTA und Zusatzausbildung für Saatguternte), wenn Saatguternte durch beauftragte Erntefirmen durchgeführt wird</li> </ul>	<p>Überprüfung vor Ort anhand der Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen, Nachweise und der Dokumentation über die jährlich durchgeführte Übung zur Rettung</p>

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütermerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3	Anforderungen an die Arbeitsmittel		
3.1	Geeignete Maschinen und Geräte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Ausrüstung und Maschinenpark entsprechend der Anzuchtflächen</li> <li>- Tauglichkeit für die jeweilige Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten.</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.2	Sicherheitseinrichtungen der Arbeitsmittel	Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen an den Arbeitsmaschinen	Überprüfung vor Ort
4	Anforderungen an den Umgang mit Arbeits- und Betriebsmitteln		
4.1	Verkehrs- und Betriebssicherheit	Sicherstellung einer vollständigen Verkehrs- und Betriebssicherheit aller eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen
4.2	Wartungs- und Pflegezustand	sorgfältige Wartung und Pflege	Beurteilung vor Ort anhand der Herstellerhinweise / -checklisten
4.3	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und sonstigen giftigen Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Verwendung der aktuell zugelassenen Mittel</li> <li>- sicherer Transport in zugelassenen Behältnissen</li> <li>- vorschriftsmäßige Lagerung in gekennzeichneten, abschließbaren und für Unbefugte unzugänglichen Räumen</li> <li>- Entsorgungsnachweise für Restmengen</li> </ul>	Überprüfung vor Ort anhand des Sicherheitsdatenblattes
5	Anforderungen an das Saatgut		
5.1	Herkunftssicherung	ausschließliche Verwendung von Saatgut, welches in Beständen geerntet wurde, die diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen	Überprüfung vor Ort anhand der Dokumentation und der Lieferscheine

**Rahmenbedingungen**

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
5.2	Betriebliche Dokumentation	Die Dokumentation (Anlage 1) muss in übersichtlicher Form folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Name und Anschrift des Erntebetriebs</li><li>- formlose, schriftliche Erntegenehmigung des Flächeneigentümers</li><li>- Datum Ernteanzeige</li><li>- Erntedatum</li><li>- Bestandesinformation (Bundesland / Herkunftsgebiet / Gehölzart)</li><li>- Art des Ausgangsmaterials</li><li>- Erntemenge</li><li>- Angabenbestätigung durch Auditor</li><li>- Überprüfung der Dokumentation</li></ul>	

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Güterkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	Gewinnung von Saatgut für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze		
1.1	Ausweisung von Beständen gebietsheimischer Gehölze		
1.1.1	Anforderungen an die Einteilung in Herkunftsgebiete (Spezielle Regelungen der Bundesländer sind zulässig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunftsgebieteinteilung erfolgt nach SCHMIDT/ KRAUSE (1997) in 6 Herkunftsgebiete (Anlage 2)</li> <li>- Vorhandensein einer eindeutigen Aussage zur Lage im jeweiligen Herkunftsgebiet (in Karte eingezeichnet, Bezugspunkte mit GPS-Daten versehen)</li> </ul>	<p>Einsichtnahme in die Unterlagen zum betreffenden Herkunftsgebiet</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
1.1.2	Anforderungen an den auszuweisenden Erntebestand (Spezielle Regelungen der Bundesländer sind zulässig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein einer beerntbaren Populationsgröße (mind. 10 Individuen pro Bestand)</li> <li>- Vorhandensein eines einheimischen Vorkommens</li> <li>- Mindestalter 50 Jahre</li> <li>- Vorhandensein eines spontan entstandenen Gehölzvorkommens</li> <li>- kein Vorkommen von Gehölzen gebietsfremder Herkunft in einem Umkreis von 300 m (Ausnahme: Befruchtung ist ausgeschlossen)</li> <li>- Erreichbarkeit des Gehölzbestandes (Klassifizierung nach Formblatt in Anlage 3)</li> <li>- Inventarisierung im Register der Erntebestände (Formblatt in Anlage 3)</li> </ul>	<p>Überprüfung durch Zählung</p> <p>augenscheinliche Einschätzung</p> <p>augenscheinliche Alterseinschätzung</p> <p>Prüfung der Entstehung</p> <p>Prüfung des Gehölzbestandes im Umkreis</p> <p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Prüfung des Registereintrages der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.</p>
1.1.3	Organisation der Saatguternte gebietsheimischer Gehölze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflistung der zur Ernte geplanten Gehölzarten (siehe auch Anlage 1)</li> </ul>	<p>Überprüfung der Dokumentation</p>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1.2	Gewinnung von Saatgut gebietsheimischer Gehölze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernte nur in Beständen zulässig, die nach Abschnitt 1.1 als „erntewürdig“ ausgewiesen worden sind</li> <li>- schriftliche Ernteanmeldung beim Eigentümer und der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. mindestens 5 Werktage vor Erntebeginn</li> <li>- Durchführung der Ernte nur vom Anzuchtbetrieb (zulässig: eingewiesene Personen mit schriftlichem Ernteauftrag)</li> <li>- Erntetechnologie in Absprache mit dem Eigentümer</li> <li>- geringer Anteil (max. 5%) von Fremdkörpern und nicht zum Fruchtstand gehörigen Pflanzenteilen</li> <li>- pfleglicher Umgang mit vorhandener Naturverjüngung</li> </ul>	<p>Überprüfung anhand des Registerauszuges</p> <p>Überprüfung der Anmeldung</p> <p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Überprüfung vor Ort</p> <p>okulare Einschätzung</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
2	Anzucht gebietsheimischer Gehölze	Saatguternte (Ausnahme: siehe Abschnitt 1.2), Aussaat, Jungpflanzenanzucht und Gehölzaufzucht erfolgen in einer Hand und sind nur am Betriebsstandort zulässig (Ausnahme: Handel von Saatgut, Jungpflanzen sowie Fertigware zwischen Gütezeichenbenutzern)	Überprüfung vor Ort
2.1	Transport des Saatgutes zur Baumschule und Lagerung des Saatgutes in der Baumschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etikettierung, Getrennthaltung der Partien und Nachweisführung</li> <li>- Trennung von Saatgut der gleichen Art aus einem Herkunftsgebiet nicht zwingend notwendig</li> <li>- Sicherung gegen biotische und abiotische Schadfaktoren</li> </ul>	Überprüfung vor Ort anhand der Nachweise



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 136

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2.2	Anzucht von Jungpflanzen aus gebietsheimischen Saatgut		
2.2.1	Aussaat	Schutz der Saat gegen biotische und abiotische Schadfaktoren (z.B. Frost, Hitze, Vogelfraß...)	Überprüfung vor Ort
2.2.2	Trennung und Kennzeichnung der Saatbeete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zweifelsfreie Trennung im Beet gegenüber nicht RAL-gütesicherter Produktion</li> <li>- Kennzeichnung der Saatbeete mit Angaben zur Gehölzart und Herkunft des Saatgutes</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.3	Gehölzaufzucht durch Verschulung der zertifizierten Sämlinge		
2.3.1	Trennung und Kennzeichnung der Verschulbeete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zweifelsfreie Trennung im Beet gegenüber nicht RAL-gütesicherter Produktion</li> <li>- Kennzeichnung der Beete mit Angaben zur Gehölzart und Herkunft des Saatgutes</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
2.4	Gehölzaufzucht aus Stecklingen und Steckhölzern	vegetative Weitervermehrung ist nicht zulässig (außer Salix, Juniperus)	Überprüfung vor Ort
2.5	Gehölzaufzucht aus Wildlingen	Gehölzaufzucht aus Wildlingen ist nicht zulässig	Überprüfung vor Ort anhand der betrieblichen Dokumentation
3	Bereitstellung von gebietsheimischen Gehölzen		
3.1	Roden der Gehölze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angepasster Rodezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifegrades</li> <li>- Vermeidung von Pflanzenschäden durch pflegliches Roden (Einstellung der Tiefe des Rodepfluges muss sich am Spross-/Wurzelverhältnis der Pflanze orientieren)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort



<b>Durchführungsbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
3.2	Innerbetrieblicher Transport der Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von mit Planen abgedeckten Transportmitteln</li> <li>- eindeutige Kennzeichnung der Posten</li> <li>- schnellstmöglicher innerbetrieblicher Transport</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
3.3	Sortimentsbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sortierung nach Größe und Anzahl im Bund entsprechend der Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL)</li> <li>- vorschriftsmäßige Kennzeichnung nach FLL mit dem Zusatz „RAL-GZ 244/7“ (Angabe von Herkunftsgebiet, Erntejahr)</li> </ul>	Überprüfung vor Ort
4	Lagerung und Sortierung von gebietsheimischen Gehölzen		
4.1	Pflanzeneinschlag in der Baumschule	Herstellen eines möglichst 100%-gen Kontaktes der Wurzeln mit der Einschlagserde (maßvolle Bodenverdichtung, Wässern des Einschlagplatzes, falls erforderlich)	Überprüfung vor Ort
4.2	Lagerung in einer Pflanzenhalle	wind-, sonnen-, zugluftgeschützte Lagerung zum Vermeiden der Austrocknung des Wurzelsystems	Überprüfung vor Ort
4.3	Lagerung in einem Kühlhaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst hohe Luftfeuchtigkeit (&gt; 90%)</li> <li>- Temperaturen um den Gefrierpunkt</li> </ul>	Überprüfung im Kühlhaus

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
5	Pflanzentransport		
5.1	Verwendetes Transportmittel	Verwendung geschlossener Transportmittel	Überprüfung vor Ort
5.2	Qualität der Verladung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdecken der Pflanzen bei Verweilzeit &gt; 1 h bis zur Verladung</li> <li>- kunden-, auftragsbezogene Verladung mit Lieferpapieren gemäß der Bestimmungen (Abschnitt 3.3 der Durchführungsbedingungen) unter Beachtung der Reihenfolge der Abladestellen</li> <li>- pflanzen-, besonders wurzelschonende Verladung (Lagerung der Wurzeln zum Fahrzeuginneren bei Verwendung von Planenfahrzeugen)</li> <li>- eindeutige Postentrennung (Sackleinwand o.ä.)</li> <li>- Verwenden von Pflanzentransportsäcken ist anzustreben</li> </ul>	Überprüfung vor Ort und Überprüfung der Lieferpapiere auf Plausibilität

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethode
1	Plausibilitätskontrolle	Übereinstimmung des Verhältnisses von Saatgutausgangsmengen und Größe des Nachzuchtbestandes	Überprüfung vor Ort anhand der betrieblichen Dokumentation
2	Herkunftssicherung	lückenloser Herkunftsnachweis von der Saatguternte bis zur Auslieferung der fertig kultivierten Pflanzen	Überprüfung der betrieblichen Dokumentation
3	Zustand der Bestände in der Baumschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sauberkeit der Quartiere</li> <li>- übersichtliche Anordnung der Quartiere</li> <li>- Erreichbarkeit der Quartiere</li> <li>- Übereinstimmung der Angaben in den Bestandesbüchern mit dem tatsächlichen Zustand in der Baumschule</li> </ul>	Überprüfung in der Baumschule



## **7-3 Überwachung**

### **7-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze zur Prüfung der Leistungen im Bereich Anzucht gebietsheimischer Gehölze gelten die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### **7-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Anzucht gebietsheimischer Gehölze sind im Abschnitt 1-2.2 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Für die durchzuführenden Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 7-1 zu diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

### **7-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 7-2.2 aufgeführten Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **7-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **7-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 7-2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **7-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Anzucht gebietsheimischer Gehölze gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die



Kennzeichnung der Leistung im Bereich Anzucht gebietsheimischer Gehölze erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/7

## 7-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 142

### Anlage 1:

Betriebliche Dokumentation (Ernteprotokoll)

Name und Anschrift des Erntebetriebs:

Schriftliche Erntegenehmigung des Eigentümers:  Ja /  Nein Datum und Unterschrift:

Ernteanzeige erfolgte am:

Erntedatum	Bundesland	Bestands-Nr.		Art des Ausgangsmaterials (Saatgut, Früchte, Pflanzenteile)	Erntemenge (in kg)
		Herkunftsgebiet	Gehölzart		

Bemerkungen:

Richtigkeit der Angaben werden bestätigt: \_\_\_\_\_

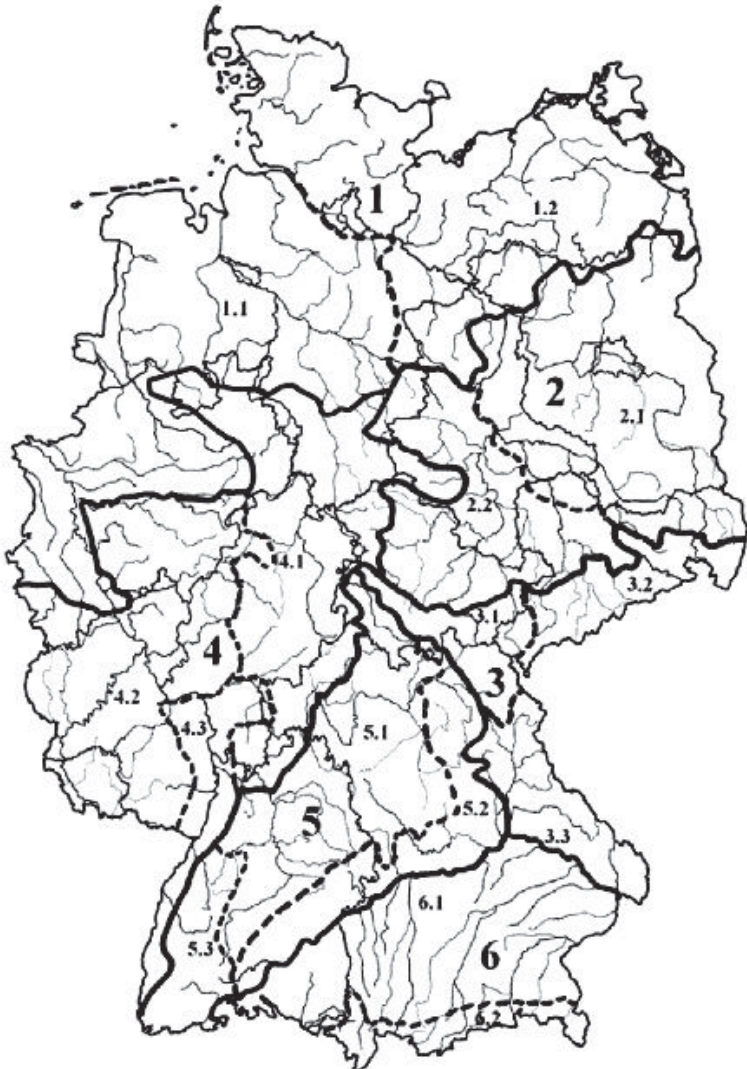
(Datum und Unterschrift des Kontrollbeauftragten)





**Anlage 2:**

Karte Herkunftsgebiete nach SCHMIDT & KRAUSE (1997)





**Herkunftsgebiete nach SCHMIDT & KRAUSE (1997):**

- 1 Norddeutsches Tiefland
  - 1.1 Nordwestdeutsches Tiefland
  - 1.2 Nordostdeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
  - 2.1 Ostdeutsches Tiefland
  - 2.2 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland
  - 3.1 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
  - 3.2 Erzgebirge mit Vorland
  - 3.3 Bayrischer und Oberpfälzer Wald
- 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
  - 4.1 Harz, Weser- und Hessisches Bergland
  - 4.2 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland
  - 4.3 Oberrheingraben
- 5 Süddeutsches Hügel- und Bergland
  - 5.1 Württembergisch – Fränkisches Hügelland
  - 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb
  - 5.3 Schwarzwald
- 6 Alpen und Alpenvorland
  - 6.1 Alpenvorland
  - 6.2 Alpen

**Anlage 3:**

## Datenblatt Erntebestand gebietsheimischer Gehölze

Gehölzart: \_\_\_\_\_

Herkunftsgebiet: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Bestands-Nr.: .....  
(wird von Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege  
e.V. fortlaufend nummeriert vergeben)

**Angaben zum Ernteort**

Lagebezeichnung des Vorkommens:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beschreibung des Bestandes:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

GPS-Koordinaten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Angaben zum Erntebestand**

beerntbare Populationsgröße (Anzahl der Individuen): \_\_\_\_\_

vorhandenes einheimisches Vorkommen: \_\_\_\_\_

geschätztes Bestandesalter: \_\_\_\_\_

geschätzte Bestandsgröße: \_\_\_\_\_

vorhandenes spontan entstandenes Gehölzvorkommen: \_\_\_\_\_

keine Gehölze gebietsfremder Herkunft im 300 m – Umkreis: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit des Erntebestandes:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> am begehbaren/befahrbaren Weg | <input type="checkbox"/> Fußweg < 200 m |
| <input type="checkbox"/> Fußweg 200 m – 500 m          | <input type="checkbox"/> Fußweg > 500 m |
| <input type="checkbox"/> unwegsames Gelände            |   |



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 146

### Abkürzungen der Bundesländer:

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen



## Gehölzliste

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Abkürzung</b>
<i>Acer campestre</i>	Feld – Ahorn	A.c.
<i>Acer platanoides</i>	Spitz – Ahorn	A.pl.
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg – Ahorn	A. ps.
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz – Erle	A.g.
<i>Alnus incana</i>	Grau – Erle	A.i.
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze	B.v.
<i>Betula pendula</i>	Sand – Birke	B.pe.
<i>Betula pubescens</i>	Moor – Birke	B.pu.
<i>Carpinus betulus</i>	Hain – Buche	Ca.b.
<i>Castanea sativa</i>	Ess – Kastanie	Ca.sa.
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	Co.sa.
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	Co.av.
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn	Cr.l.
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Cr.m.
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen – Ginster	Cy.s.
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	E.e.
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot – Buche	Fa.s.
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Fr.al.
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	Fr.e.
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder	J.c.
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	Li.v.
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	Lo.n.
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Lo.x.
<i>Malus sylvestris</i>	Wild – Apfel	M.s.
<i>Populus alba</i>	Silber – Pappel	Po.a.
<i>Populus tremula</i>	Zitter – Pappel	Po.t.
<i>Prunus avium</i>	Vogel – Kirsche	Pr.a.
<i>Prunus padus</i>	Trauben – Kirsche	Pr.p.
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Pr.s.
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild – Birne	P.py.
<i>Quercus petraea</i>	Trauben – Eiche	Q.p.
<i>Quercus robur</i>	Stiel – Eiche	Q.r.
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	Rh.c.
<i>Rosa canina</i> agg. * <sup>1</sup>	Hunds – Rose	Ro.ca.
<i>Rosa corymbifera</i> agg. * <sup>2</sup>	Hecken – Rose	Ro.co.
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. * <sup>3</sup>	Wein – Rose	Ro.r.



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 148

<i>Rosa tomentosa</i> agg. *4	Filz – Rose	Ro.t.
<i>Salix alba</i>	Silber – Weide	Sa.al.
<i>Salix caprea</i>	Sal – Weide	Sa.ca.
<i>Salix cinerea</i>	Grau – Weide	Sa.ci.
<i>Salix daphnoides</i>	Reif – Weide	Sa.d.
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendel – Weide	Sa.e.
<i>Salix fragilis</i>	Bruch – Weide	Sa.f.
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarzwerdende Weide	Sa.m.
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer – Weide	Sa.pe.
<i>Salix purpurea</i>	Purpur – Weide	Sa.pu.
<i>Salix triandra</i>	Mandel – Weide	Sa.t.
<i>Salix viminalis</i>	Korb – Weide	Sa.v.
<i>Salix rubens</i>	Hohe Weide	Sa.r.
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Sam.n.
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben – Holunder	Sam.ra.
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	S.au.
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	S.t.
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	T.c.
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer – Linde	T.p.
<i>Ulmus glabra</i>	Berg – Ulme	U.g.
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter – Ulme	U.l.
<i>Ulmus minor</i>	Feld – Ulme	U.m.
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	V.l.
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	V.o.
<i>Rosa canina</i> agg. *1	<i>Rosa canina</i> , <i>Rosa subcanina</i> , <i>Rosa dumalis</i>	
<i>Rosa corymbifera</i> agg. *2	<i>Rosa corymbifera</i> , <i>Rosa subcollina</i> , <i>Rosa caesia</i>	
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. *3	<i>Rosa rubiginosa</i> , <i>Rosa columnifera</i> , <i>Rosa micrantha</i>	
<i>Rosa tomentosa</i> agg. *4	<i>Rosa tomentosa</i> , <i>Rosa pseudoscabriuscula</i> , <i>Rosa sherardii</i>	



### **Anlage 7-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 7-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 150

### Anlage 7-3 Prüfschema des Protokolls zur Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 0 Allgemeine Anforderungen

- Vorhandensein Wildgehölzgrundsortiment bzw.  
bepflanzte Mindestanzuchtfläche in der Produktion
- Führen einer lückenlosen Dokumentation


##### 1 Autorisierung Wildgehölzproduzent nach dieser Gütegrundlage

--	--

##### 2 Personelle Anforderungen

- Qualifikation der Auditoren, Prüfinstitute und Prüfer
- Qualifikation des Leitungspersonals
- Pflanzenschutzsachkundenachweis
- Qualifikation des ausführenden Personals
- Fachkundenachweis (mind. SKTA) bei Ernte in  
Eigenregie
- PSA vollständig und in Ordnung
- geprüfte Kletter-Ausrüstung
- regelmäßige, aktenkundige Arbeitsschutzbelehrungen
- regelmäßige, aktenkundige Sicherheitsbelehrungen  
im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrenstoffen
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs und Auffrischung
- Voraussetzungen für Rettungskette
- Klettertechnik mit mindestens 2 Arbeitskräften
- Fachkundenachweis (mind. SKTA) bei Ernte  
durch Fremdfirmen


##### 3 Anforderungen an die Arbeitsmittel

- Geeignete Maschinen und Geräte
- Sicherheitseinrichtungen der Arbeitsmittel






erfüllt      nicht erfüllt

### 4 Anforderungen an den Umgang mit Arbeits- und Betriebsmitteln

Verkehr- und Betriebssicherheit aller Arbeitsmittel werden sichergestellt

--	--

ordnungsgemäßer Wartungs- und Pflegezustand aller Arbeitsmittel

--	--

ordnungsgemäßer Umgang mit PSM und Giftstoffen

--	--

Entsorgungsnachweise für Restmengen

--	--

### 5 Anforderungen an das Saatgut

Herkunftssicherung während des gesamten Prozesses

--	--

vorschriftmäßige, betriebliche Dokumentation

--	--

(Anlage 1)

## b ) Durchführungsbedingungen

### 1 Saatgutgewinnung für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Herkunftsgebietseinteilung entsprechend den Anforderungen

--	--

Vorhandensein der notwendigen Herkunftsunterlagen

--	--

Anforderungen an den auszuweisenden Erntebestand

--	--

– notwendige Populationsgröße

--	--

– einheimisches Vorkommen

--	--

– notwendiges Mindestalter

--	--

– spontan entstandenes Gehölzvorkommen

--	--

– Ausschluss von gebietsfremden Gehölzen im 300m-Kreis

--	--

– Erreichbarkeit des Bestandes

--	--

– Inventarisierung im Datenblatt

--	--

Organisation der Saatguternte entsprechend den Anforderungen

--	--

Gewinnung von Saatgut gebietsheimischer Gehölze entsprechend den Anforderungen

--	--

--	--



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

Seite 152

erfüllt      nicht erfüllt

- ausschließliche Ernte in zugelassenen Beständen
- schriftliche Ernteanmeldung
- Ernte durch Anzuchtbetrieb oder Bevollmächtigter
- Erntetechnologie in Absprache mit Eigentümer
- Saatgutverunreinigung max. 5%
- pfleglicher Umgang mit Naturverjüngung

### 2 Anzucht gebietsheimischer Gehölze

- Saatguternte, Aussaat, Jungpflanzenanzucht,
- Gehölzaufzucht entsprechend den Anforderungen
- vorschriftsmäßiger Transport des Saatgutes zur
- Baumschule
- vorschriftsmäßige Lagerung des Saatgutes in der
- Baumschule
- Schutz der Aussaat
- ordnungsgemäße Trennung und Kennzeichnung
- der Saatbeete
- ordnungsgemäße Trennung und Kennzeichnung
- der Verschulbeete
- keine vegetative Weitervermehrung
- (außer Salix, Juniperus)
- keine Gehölzaufzucht aus Wildlingen

### 3 Bereitstellung von gebietsheimischen Gehölzen

- ordnungsgemäßes Roden der Gehölze
- ordnungsgemäßer innerbetrieblicher Transport
- Sortimentsbildung entsprechend den Anforderungen
- ordnungsgemäße Kennzeichnung mit Zusatz RAL-GZ
- 244/7 (Angabe Herkunftsgebiet, Bestandesnummer)

### 4 Lagerung und Sortierung von gebietsheimischen Gehölzen

- ordnungsgemäßer Pflanzeneinschlag in der Baumschule
- ordnungsgemäße Lagerung in der Pflanzenhalle
- ordnungsgemäße Lagerung im Kühlhaus



erfüllt      nicht erfüllt

### 5 Pflanzentransport

Verwendung von Transportmitteln entsprechend  
den Anforderungen

--	--

Qualität der Verladung entsprechend Anforderungen

--	--

### c ) Ergebnisbedingungen

1 Plausibilitätskontrolle

--	--

2 Herkunftssicherung

--	--

3 Zustand der Bestände in der Baumschule entsprechend  
den Anforderungen

--	--





## 8-1 Geltungsbereich

Diese *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten für die Leistungen im Bereich Holztransport.

Der Holztransport ist die Abfuhr von handelsüblichen Holzsortimenten (Langholz, Holz in Fixlängen, Holzhackschnitzel und Energieholz in verschiedenen Formen) auf befestigten und unbefestigten Forstwegen und öffentlichen Straßen zur Entladestelle des Empfängers bzw. zur Stelle eines evtl. Weitertransportes.

Der Holztransport beinhaltet die

- Beladung,
- Lastfahrt,
- Entladung einschließlich der ordnungsgemäßen Ablage des Transportgutes an der Entladestelle des Empfängers bzw. an der Stelle für einen evtl. Weitertransport,
- Rückfahrt,
- notwendige An- und Abfahrten.

### 8-1.1 Allgemeines

Diese *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gelten nur in Verbindung mit den *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

## 8-2 Güte- und Prüfbestimmungen

### 8-2.2 Güteermkmale

Gütesicherte Leistungen des Holztransportes müssen folgende Güteermkmale erfüllen:



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport

Seite 156

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	<i>Schriftlicher Arbeitsauftrag oder Abfuhrschein</i>	Vorhandensein eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Vertrag zwischen AG und AN) und Mitführen von Frachtpapieren und Lieferscheinen auf dem Fahrzeug	Überprüfung vor Ort
2 2.1	<i>Personelle Anforderungen</i>  Qualifikation des Verkehrsleiters	Vorhandensein der Fachkundebescheinigung von fachkundiger Stelle (z. B. IHK oder gleichwertig) zum Nachweis der fachlichen Eignung Tatsächliche und dauerhafte Leitung der Verkehrstätigkeiten im Unternehmen Ständiger Aufenthalt in der EU  Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (keine Verurteilungen und keine verhängten Sanktionen) Externe Verkehrsleiter mit Geschäftsbesorgungsvertrag dürfen höchstens 4 Unternehmen mit max. 50 Fahrzeugen managen	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Bescheinigungen, Nachweise und Verträge
2.2	Qualifikation des Fahrpersonals	Nachweisführung über schriftliche Anweisung an jeden Fahrer, nicht wissentlich zu überladen (Nachweis ist Bestandteil der Eigenüberwachung) Vorhandensein eines gültigen Führerscheins der Klassen C, C1, C1E oder CE  Vorhandensein eines Nachweises zur erfolgreichen Absolvierung einer Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation, wenn Führerschein ab dem 10.09.2009 erworben wurde	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen  Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Bescheinigungen (z. B. von IHK oder gleichwertig)

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport



<b>Rahmenbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
		<p>Vorhandensein eines Nachweises zur Weiterbildung mit einem Umfang von 35 Stunden gemäß §5BKrFQG einschließlich der Wiederholung der Weiterbildung aller 5 Jahre, wenn Führerschein vor dem 10.09.2009 erworben wurde</p> <p>Nachweis einer schriftlichen Unterweisung des Fahrers bzgl. einer Kranschulung</p> <p>Belehrung über Pflichten des Fahrzeugführers bzgl. Technik, Sauberkeit des Transportfahrzeuges etc.</p>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen, Nachweise</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Nachweise</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen, Nachweise</p>
3	<i>Anforderung an die einzusetzende Fahrzeug-, Hebe- und sonstige Technik</i>		
3.1	Fahrzeug- und Kranbeschaffenheit	<p>Technisch einwandfreie und geprüfte Ausstattung entsprechend den Regeln der Technik</p> <p>Vorhandensein der Unterlagen über die im bestimmten Turnus vorgeschriebenen und durchgeführten technische Überwachungen (TÜV, Dekra, Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung)</p> <p>Vorhandensein eines Kranprüfbuches mit Nachweis einer jährlichen Prüfung</p>	<p>Überprüfung vor Ort</p> <p>Überprüfung vor Ort unter Berücksichtigung vorhandener Prüfberichte und Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p>
4	<i>Anforderung an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Fahrzeug-, Hebe- und sonstigen Technik</i>		
4.1	Ausrüstung der Fahrzeug- und Hebeteknik	Ausschließliche Verwendung von technisch einwandfreien und zugelassenen Gurten, Seilen, Ketten entsprechend den gültigen Vorschriften	Überprüfung vor Ort

### Rahmenbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
		<p>Einsatz von voll funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Rungen, Netzen, Stirnwänden, Schemeln und Anti-Rutschmatten</p> <p>Vorhandensein eines geeigneten technischen Mittels zur Gewichtsermittlung (z. B. Kranwaage, Wiegemöglichkeiten über die Luftfederung)</p> <p>Mitführen eines Wiegescheins oder Achslastprotokolls</p> <p>Dicht schließende Seitenanbauten mit Netzabdeckung beim Hackschnitzeltransport</p>	
4.2	Umweltschonende Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten für Fahrzeuge	Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten	Nachweis/Beleg über biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und Schmierstoffe
4.3	Vorkehrung für Ölhavarien	Mitführen eines vollständigen Ölhavarie-Sets mit Spaten und Auffangbehälter	Überprüfung vor Ort
4.4	Verkehrs- und Betriebssicherheit	<p>Anmeldung beim Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle)</p> <p>Funktionsfähige Aufstiege, Handgriffe, Beleuchtungseinrichtungen, usw.</p>	<p>Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen</p> <p>Überprüfung vor Ort</p>
5	<i>Vorkehrungen bei Unfällen</i>	Mitführen eines nicht abgelaufenen Erste-Hilfe-Sets im Fahrzeug entsprechend den gültigen Normen	Überprüfung vor Ort
6	<i>Vorkehrungen zur Unfallverhütung</i>	Vorhandensein von Schutzhelm, Warnweste, Sicherheitsschuhen, Schutzhandschuhen, Besen	Überprüfung vor Ort am Mann/am Fahrzeug



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport



### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
1	<i>Arbeitsausführung</i>		
1.1	Personelle Anforderungen	Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) beim Be- und Entladevorgang	Überprüfung der Arbeitsanweisung vor Ort
1.2	Technische Anforderung	Inbetriebnahme der Rundumleuchten bei jedem Be- und Entladevorgang Sicherstellung einer vollständigen Funktionfähigkeit der Sicherheitselemente durch entsprechende Säuberung der Ladefläche	Überprüfung der Arbeitsanweisung vor Ort
1.3	Fachgerechte Ausführung	Einhalten der maximal zulässigen Gesamtgewichte und Beachtung der maximalen Höchstgeschwindigkeit nach Vorgabe der Waldbesitzer  Entfernen von evtl. vorhandenen Ästen und loser Rinde  Sicherung eines angefangenen Polters gegen das Herabfallen verbleibender Hölzer Anpassung des Rungenabstandes an die zu transportierende Holzlänge	Überprüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, Stichprobenkontrollen Kraftfahrbundesamt (KBA) Abfrage  Überprüfung vor Ort



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport

Seite 160

### Durchführungsbedingungen

lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethoden
2	<i>Holztransport</i>		
2.1	Beladung mit Rohholz	Ladung	Überprüfung vor Ort anhand einer allgemein anerkannten Verladeempfehlung für Rohholz und dem Arbeitsauftrag; Abfrage KBA Fahrer
2.2	Beladung mit Hack-schnitzeln	Einhaltung der zulässigen Gewichte  Gleichmäßige Lastverteilung  Schüttkegel darf Ladebordwände nicht überragen, evtl. Abflachen des Schüttkegels erforderlich Sicherung des Schüttgutes durch überhöhte Bordwände, Planen, entsprechend dimensionierte Netze o. ä	Überprüfung vor Ort von der Arbeitsanweisung Stichprobenkontrolle

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport



<b>Ergebnisbedingungen</b>			
lfd. Nr.	Gütemerkmale	Prüfmerkmale	Prüfmethode
1	<i>Zulässiges Gesamtgewicht wird nicht überschritten</i>	zur Zeit $\leq 40$ t	Geeigneter Wiegenachweis
2	<i>Ladung ist vorschriftsmäßig nach Verladeempfehlung für Rohholz gesichert</i>		Prüfung vor Ort
3	<i>Fahrer hat Lenk- und Ruhezeiten eingehalten</i>	Kontrollgeräte/ Fahrtschreiber	Prüfung vor Ort
4	<i>Verlassen des Arbeitsortes</i>		
4.1	Poltersicherung	Treffen von Vorsorgemaßnahmen zur Polterabsicherung bei verbleibenden Holzmengen	Überprüfung vor Ort
4.2	Bodenzustand nach Beendigung der Arbeiten	Sofortige fachgerechte Aufnahme und Entsorgung von kontaminiertem Material im Falle einer Verunreinigung durch auslaufende Betriebsstoffe	Überprüfung vor Ort
4.3	Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsortes nach Beendigung der Arbeiten	Sammlung und Entsorgung der Utensilien von Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur nach deren Gebrauch in besonders gekennzeichnete Behälter	Überprüfung vor Ort
4.4	Zustand von Wegen, Wasserableitungen und stehenden Bäumen	Schäden am Wegekörper, an Wasserableitungen und stehenden Bäumen	Überprüfung vor Ort



## **8-3 Überwachung**

### **8-3.1 Grundsätze**

Für die Grundsätze der Leistungen im Bereich Holztransport gelten die *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* für Wald- und Landschaftspflege, Abschnitt 3.

### **8-3.2 Leistungsbezogene Prüfung**

Prüfmerkmale und -methoden für den Bereich Holztransport sind im Abschnitt 8-2 der *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* festgelegt. Für die durch zuführende Prüfungen sind ausschließlich Muster gemäß Anlage 8-1 und 8-2 zu diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

### **8-3.3 Erstprüfung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.3 der *Allgemeinen* in Verbindung mit den in Abschnitt 8-2.2 aufgeführten *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **8-3.4 Eigenüberwachung**

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers ergeben sich aus Abschnitt 3.4.1 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.

### **8-3.5 Fremdüberwachung**

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 3.4.2 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen* in Verbindung mit den in Abschnitt 8-2.2 niedergelegten Bestimmungen.

## **8-4 Kennzeichnung**

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen im Bereich Holztransport gilt Abschnitt 4 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*. Die Kennzeichnung der Leistung im Bereich Holztransport erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft



Wald- und Landschaftspflege e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 244/8

## 8-5 Änderungen

Für Änderungen dieser *Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen* gilt Abschnitt 5 der *Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen*.



## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport**

Seite 164

### **Anlage 8-1 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung erfolgt über ein vereinfachtes, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen zu finden.

### **Anlage 8-2 Protokoll der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung erfolgt über ein einheitliches, für alle gütegesicherten Bereiche geltendes Formblatt und ist anschließend an die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und das Formblatt zur Eigenüberwachung zu finden.



### Anlage 8-3 Prüfschema der Fremdüberwachung

erfüllt      nicht erfüllt

#### a ) Rahmenbedingungen

##### 1 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Staatswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatwald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sägewerke, Holzindustrie und Holzhandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 2 Personelle Anforderungen

Qualifikation des Verkehrsleiters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikation des Fahrpersonals	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PSA vollständig und in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorhandensein von Verbands- und Erste-Hilfe-Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 3 Anforderung an die einzusetzende Technik

Geeignete Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geeignete Motorsäge(n)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geeignete Wiegeeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einsatz von biologisch schnell abbaubarem Hydrauliköl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 4 Anforderungen an die Ausstattung der zum Einsatz kommenden Technik

Hilfsmittel für Ölhavarien vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrs- und Betriebssicherheit werden sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Datum der letzten Kranprüfung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Datum der letzten Windenprüfung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

##### 5 Anforderung an den Umgang mit Maschinen und Geräten

gepflegte und ordnungsgemäß gewartete Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

##### 6 Sonstige Anforderungen

Absicherung der Be- und Entladestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahrenabwendung durch Belehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Holztransport

Seite 166

erfüllt      nicht erfüllt

### b ) Ergebnisbedingungen

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1 <i>Schäden am Verladeort</i>   |                          |                          |
| Vermeidung von Stammschädigung   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2 <i>Schäden an baulichen Einrichtungen</i>                                  |                          |                          |
| Sicherstellung eines ständigen Wasserabflusses                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sicherstellung der Wiedergebrauchsfähigkeit aller<br>baulichen Einrichtungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3 <i>Zulässiges Gesamtgewicht ist eingehalten</i>                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4 <i>Ladung ist vorschriftsmäßig gesichert</i>                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5 <i>Verlassen des Arbeitsortes</i>  |                          |                          |
| Ordnung / Sauberkeit nach Verlassen des Arbeitsortes                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



# INHALTSVERZEICHNIS



## II Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege

1	Gütegrundlage . . . . .	1
2	Verleihung . . . . .	1
3	Benutzung . . . . .	1
4	Überwachung . . . . .	2
5	Ahndung von Verstößen . . . . .	3
6	Beschwerde . . . . .	4
7	Wiederverleihung . . . . .	4
8	Änderungen . . . . .	4
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein . . . . .	5
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde . . . . .	6





## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Wald- und Landschaftspflege. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die gütegesicherten Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.



## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege

Seite 2

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, läßt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.



**4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.6** Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## **5 Ahndung von Verstößen**

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.



## **6 Beschwerde**

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 10 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. beschreiten.

## **7 Wiederverleihung**

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

## **8 Änderungen**

Diese Durchführungsbestimmungen, nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungs-urkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



## Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

- die Aufnahme als Mitglied\*
- die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege\* mit der Angabe:
  - Holzernte\*,  Holzurückung\*,
  - Waldverjüngung\*,  Forstlichen Wegebau\*,
  - Landschaftspflege\*,  Forstpflanzenanzucht\*,
  - Anzucht gebietsheimischer Gehölze\*,  Holztransport\*.

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Wald- und Landschaftspflege in Verbindung mit den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für
  - Holzernte\*,  Holzurückung\*,
  - Waldverjüngung\*,  Forstlichen Wegebau\*,
  - Landschaftspflege\*,  Forstpflanzenanzucht\*,
  - Anzucht gebietsheimischer Gehölze\*,  Holztransport\*.
- die Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.,
- die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege,
- die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen



## Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteauschuss vorliegenden Prüfberichtes

\_\_\_\_\_ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als  
Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege mit dem Zusatz RAL-GZ 244/ \_\_\_\_\_



Jesberg, den \_\_\_\_\_  
Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Gütegemeinschaft  
Wald- und Landschaftspflege e.V.

\_\_\_\_\_  
Obmann des Güteausschusses



# INHALTSVERZEICHNIS



## **III Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.**

1	Name, Sitz und Geschäftsjahr . . . . .	1
2	Zweck und Aufgabe . . . . .	1
3	Mitgliedschaft . . . . .	1
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder . . . . .	2
5	Ende der Mitgliedschaft . . . . .	3
6	Organe des Vereins . . . . .	4
7	Mitgliederversammlung . . . . .	4
8	Vorstand . . . . .	5
9	Güteausschuss . . . . .	6
10	Rechtsweg . . . . .	7
11	Schlussbestimmungen . . . . .	7
12	Änderungen . . . . .	8





## **1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft „Wald- und Landschaftspflege“ e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

**1.2** Sitz der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist 34632 Jesberg.

**1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2 Zweck und Aufgabe**

**2.1** Der Verein hat den Zweck,

**2.1.1** die Güte von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu sichern

**2.1.2** Leistungen, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

**2.2** Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,

**2.2.1** eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

**2.2.2** zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten

**2.2.3** Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

**2.2.4** zur Verbesserung der Güte der Leistungen im Bereich der Wald- und Landschaftspflege Kooperationen mit anderen Fachorganisationen zu schließen.

**2.3** Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **3 Mitgliedschaft**

**3.1** Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:



**3.1.1** jeder Betrieb, der Wald- und Landschaftspflege gemäß den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ausführt oder dies anstrebt.

**3.1.2** jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

**3.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

**3.3** 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird diese Beschwerde wiederum verworfen, gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als abgelehnt. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlichen zu begründen.

## **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz zu erwerben.

**4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

**4.3** Mitglieder sind verpflichtet,

**4.3.1** den Vereinszweck zu fördern,

**4.3.2** binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

**4.3.3** die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

**4.3.4** Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

**4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.



## **5 Ende der Mitgliedschaft**

**5.1** Die Mitgliedschaft endet durch:

**5.1.1** Austritt,

**5.1.2** Ausschluss,

**5.1.3** Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

**5.1.4** Liquidation.

**5.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorsitzenden zu richten.

**5.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

**5.3.1** die Voraussetzungen des Abschnitt 3.1 nicht mehr gegeben sind,

**5.3.2** ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt.

**5.3.3** der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

**5.3.4** das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird

**5.3.5** das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

**5.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

**5.5** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, ist die Beendigung der Mitgliedschaft rechtskräftig.

**5.6** Unbenommen bleibt der ordentliche Rechtsweg. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

**5.7** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

**5.8** Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder besteht ihrerseits keinerlei Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und entstandener Ausgaben für die Gütezeichenbeantragung und Güteüberwachung.



## **6 Organe des Vereins**

**6.1** Die Organe des Vereins sind:

**6.1.1** die Mitgliederversammlung,

**6.1.2** der Vorstand,

**6.1.3** der Güteausschuss.

**6.2** Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

**6.3** Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **7 Mitgliederversammlung**

**7.1** Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

**7.2** Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Wahlen und Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**7.3** Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb der folgenden zwei Monate eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind.

**7.4** Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens eine Vollmacht für ein anderes Mitglied übernehmen.



**7.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 11.1 bleibt hiervon unberührt.

**7.6** Die Mitgliederversammlung

**7.6.1** nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

**7.6.2** wählt den Vorstand, den Güteausschuss und die Rechnungsprüfer,

**7.6.3** berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

**7.6.4** setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

**7.6.5** beschließt über Satzungsänderungen,

**7.6.6** trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

**7.6.7** beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**7.7** Falls erforderlich, können Mitglieder in Ausnahmefällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstand hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich für Änderungen der Satzung, der Güte- und Prüfbestimmungen, sofern 3 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 der schriftlichen Abstimmung widersprechen.

**7.8** Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

## **8 Vorstand**

**8.1** Der Vorstand besteht aus:

**8.1.1** dem geschäftsführenden Vorsitzenden,

**8.1.2** dem 1. Stellvertreter,

**8.1.3** dem 2. Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.



- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Den Umfang der Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.
- 8.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Restvorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5** Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorsitzenden leitet der Vorstand den Verein ehrenamtlich.
- 8.6** Des Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **9 Güteausschuss**

- 9.1** Dem Güteausschuss gehören an:
- 9.1.1** mindestens 6 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, die sich mit der Forschung und Anwendung von Wald und Landschaftspflege befassen;
  - 9.1.2** der geschäftsführende Vorsitzende;
  - 9.1.3** ein fachlich qualifiziertes Mitglied aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1.
- 9.2** Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3** Der Güteausschuss wählt sich aus den Reihen seiner Mitglieder nach Abschnitt 9.1 a) einen Obmann und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.4** Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.5** Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschuss-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.





Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **9.6** Der Güteausschuss

**9.6.1** erarbeitete Ergänzungen und Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und legt diese dem Vorstand zur Begutachtung vor,

**9.6.2** prüft Anträge und Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

**9.6.3** überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,

**9.6.4** unterstützt den Vorstand.

## **10 Rechtsweg**

**10.1** Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist nur der ordentliche Rechtsweg möglich.

**10.2** Über den ordentlichen Rechtsweg wird endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens entschieden.

**10.3** Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

**10.4** Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

## **11 Schlussbestimmungen**

**11.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

**11.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.



## Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

Seite 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **12 Änderungen**

Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# INHALTSVERZEICHNIS



## **IV Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.**

1	Name und Sitz . . . . .	1
2	Zweck . . . . .	1
3	Mitgliedschaft . . . . .	1
4	Vertretung . . . . .	1
5	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens . . . . .	2
6	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen . . . . .	2
7	Rechte und Pflichten der Beteiligten . . . . .	3
8	Änderungen . . . . .	4





(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne des § 102 Markengesetz)  
– Markensatzung zur deutschen Kollektivmarke Nr. 305 76 945 –

## **1 Name und Sitz**

**1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils geltenden Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V..

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

**1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Dorfstraße 41 , 34632 Jesberg.

## **2 Zweck**

**2.1** Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

**2.1.1** die Güte von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu sichern und

**2.1.2** Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege zu kennzeichnen.

## **3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Wald- und Landschaftspflege erbringt.

## **4 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und der erste und zweite Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.



## **5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens**

**5.1** Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



Diese Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 305 769 45 löst die Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 395 48 978 ab.

**5.2** Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen von RAL in der jeweils geltenden Fassung.

**5.3** Das Gütezeichen soll beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen werden.

## **6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen**

**6.1** Das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und den jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten leistungsbezogen für die Bereiche Holzernte, Holzrückung, Waldverjüngung, Forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht und Anzucht gebietsheimischer Gehölze.

Das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege darf nur in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz Holzernte, Holzrückung, Waldverjüngung, Forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht und Anzucht gebietsheimischer Gehölze verwendet werden.

**6.3** Das Gütezeichen in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den zutreffenden Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungs-



bestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf abzielen, die Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

**6.4** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen der Wald- und Landschaftspflege benutzen.

## **7 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

**7.1** Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. als dem Zeichenträger zu.

**7.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

**7.2.1** die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

**7.2.2** dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

**7.2.3** einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

**7.2.4** das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

**7.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

**7.3.1** diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

**7.3.2** der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

**7.3.3** dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

**7.3.4** die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.



**7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **8 Änderungen**

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.





## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*

